



Thüringer Waldbote

Amtsblatt für die Stadt Ohrdruf
mit den Ortsteilen Crawinkel, Gräfenhain und
Wölfis und der Gemeinde Luisenthal



Jahrgang 30

Freitag, den 3. Juli 2020

Nummer 13

60 JAHRE KINDER- & JUGENDBLASORCHESTER WÖLFIS



Telefonnummern und Sprechzeiten Stadt Ohrdruf

Telefonnummern Stadt Ohrdruf

Zentrale	3 30-0 / Fax: 31 36 34	Ltr. Stadtkämmerei (Fr. Poschwald)	3 30-1 90
Bürgermeister (Sekretariat)	3 30-1 00	Steueramt (Fr. Jasch)	3 30-1 91
Ltr. Hauptamt (Fr. Hafemann)	3 30-2 51	Stadtkasse (Fr. Oschmann)	3 30-1 92
Ltr. Amt für Stadtmarketing, Kultur und Tourismus (Fr. Hofmann)	3 30-2 53	Standesamt (Fr. Dippel)	3 30-2 31
Ltr. Bauamt (Fr. Seidel)	3 30-1 73	Einwohnermeldeamt (Fr. Christ u. Fr. Reinhardt)	3 30-2 40 o. 3 30-1 74
SG Ltr. / Hochbau/Planung (Fr. Euchler)	3 30-2 02	Umweltschutz/Friedhof (Fr. Uschmann)	3 30-1 72
SG Ltr. Tiefbau (Fr. Burandt)	3 30-1 70	Goldberghalle (Hr. Beese, Hr. Eisentraut, Hr. Fischer)	30 97 97
Ltr. Ordnungsamt (Fr. Schulz)	3 30-2 20	Sportplatz Goldberg (Hr. Witzel)	31 77 85
Ordnungsamt SG Soziales (Fr. Klimt)	3 30-2 01	Jugendpfleger/Jugendtreff (Hr. Willing)	40 28 66
Liegenschaften (Fr. Stegner)	3 30-2 50	Städtischer Friedhof	40 28 48

Internet: www.ohrdruf.de

Sprech- und Öffnungszeiten

Stadtverwaltung der Stadt Ohrdruf

Marktplatz 1, 99885 Ohrdruf
E-Mail: poststelle@ohrdruf.de

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 11.00 Uhr

Eigenbetrieb Stadtwirtschaft Ohrdruf

Suhler Straße 12 c, 99885 Ohrdruf
E-Mail: information@ohrdruf-sw.de
Telefon: 03624 36 90 0-0
Dienstag: 07.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag: 07.30 - 12.00 Uhr
Bauhof, Suhler Str. 12 c 03624 40 24 44

Jugend-Kulturvereinszentrum 03624 40 28 66
E-Mail: jugendzentrum-netzwerk@ohrdruf.de

Schiedsfrau der Stadt Ohrdruf mit den OT Crawinkel und Gräfenhain

Uta Palm
Mobil: 0151 16 73 03 95
E-Mail: schiedsperson@ohrdruf.de

Schiedsmann des OT Wölfis

Danny Fischer
Mobil: 0174 95 17 24 0
E-Mail: kontakt@dannyfischer.com

Naturpark- und Touristinformation und Stadtbibliothek

Derzeit nur telefonisch oder per E-Mail zu erreichen:
Telefon: 03624 31 79 49
E-Mail: info-pavillon@ohrdruf.de

Wohnen in Ohrdruf

Wohnungsverwaltung Stadtwirtschaft Ohrdruf,

Suhler Straße 12c, 99885 Ohrdruf,
Sprechzeiten analog siehe Eigenbetrieb Stadtwirtschaft Ohrdruf

Wohnungsbaugenossenschaft Ohrdruf e. G.

Ohrdruf, Südstraße 18 03624 31 37 25
Sprechstunden: Dienstag 15.00 - 18.00 Uhr

Ihr direkter Draht zur Meldung von Mängeln im Stadtbild von Ohrdruf und den Ortsteilen:

stadtkuemmerer@ohrdruf.de

Museen in Ohrdruf

Museum Schloss Ehrenstein Ohrdruf

Durch den verheerenden Großbrand im Schloss Ehrenstein vom 26.11.2013 ist das Museum bis auf weiteres geschlossen. Stadtführungen zu Johann Sebastian Bach in Ohrdruf sind auf Anfrage jederzeit möglich.
Telefonische Auskünfte erhalten Sie
unter der 03624 33 02 10

Technisches Denkmal Tobiashammer

Der Tobiashammer ist auf Grund der aktuellen Lage im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bis auf weiteres geschlossen.
Telefon 03624 40 27 92
oder unter 03624 31 14 38
bzw. tobiashammer@ohrdruf.de

Förderverein „Technisches Denkmal Alte Gerberei“ e.V.

Löberstraße 2 in 99885 Ohrdruf
Tel.: 03624 402289 oder 03624 402128
www.alte-gerberei-ohrdruf.de
info@alte-gerberei-ohrdruf.de
Öffnungszeiten:
Jeweils 2. und 4. Sonntag des Monats von Mai bis zum Tag des offenen Denkmals (2. Sonntag im September) von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr (letzte Führung). Ganzjährig nach vorheriger Anmeldung.

Museum „Alte Mühle“ Crawinkel

Bahnhofstrasse 10, 99885 Ohrdruf, OT Crawinkel
Telefon: 03624 40 89 053
Öffnungszeiten: nach Vereinbarung

Dorfmuseum Gräfenhain-Nauendorf

Hauptstraße 39, 99887 Nauendorf
Mobil: 0176 31 11 71 90
Öffnungszeiten: nach Vereinbarung

Kreis- und Landesbehörden

Landratsamt Gotha

18.-März-Straße 50, 99867 Gotha

Zentrale 03621 214-0

Thüringer Forstamt Finsterbergen

Friedrichrodaer Weg 3, 99894 Friedrichroda,

Ortsteil Finsterbergen

Telefon/Fax: 03623 36 25 0

Zuständige Revierleiter:

Stadtwald Ohrdruf

Revierleiter Herr Bock 0162 96 80 46 7

Revier 03

Crawinkel

Revierleiter Herr Große

Mobil 0172 34 80 14 8

Revier 04

Luisenthal

Revierleiter Herr Schorch

Mobil 0172 34 80 14 7

Revier 05

Neues Haus

Revierleiter Herr Dubetz

Mobil 0172 34 80 15 0

Revier 06

Georgenthal

Revierleiter Herr Hopf

Mobil: 0172 25 98 16 3

Meldung und Beseitigung von Wildunfällen sowie Wildschaden-
sprotokolle für die Versicherung Mo. - Fr. 07.00 - 15.30 Uhr im
Forstamt Finsterbergen außerhalb der normalen Dienstzeit des
Forstamtes von den o. a. Revierleitern (soweit keine Rufberei-
tschaft ausgelöst ist).

Rechte und Pflichten der Jagdpächter werden dadurch nicht be-
rührt.

Landespolizei Thüringen

Polizeiinspektion Gotha

Schubertstraße 6, 99867 Gotha 036 21 780

Kontaktbereichsbeamte 03624 30 89 89
im Rathaus Ohrdruf

Sprechzeiten

Di 13.00 - 16.00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung.

Wichtige Notrufnummern

Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst 112**Notruf Polizei** 110

Rettungsleitstelle

des Landkreises Gotha 03621 36 55 0**Polizeiinspektion** 03621 780**Giftinformationszentrale Erfurt** ... 0361 73 07 30**Kampfmittelbergungsdienst** 0361 49 30 60

Tauber Delaborierung GmbH,

In der Hochstedter Ecke 2

Gebietsschornsteinfeger:

Hendrik Hoppe, Im Stocken 10, 98716 Geraberg

Telefon: 03677 20 68 95

oder Mobil 0172 34 90 86 4

Stromversorgung:

TEAG Thüringer Energie AG

Kundenservice 03641 817-1111

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG (im
Auftrag der TEAG)

Störungsdienst Strom 0800 686-1166 (24h)

Gasversorgung:

Ohra Energie GmbH,

Am Bahnhof 4,

99880 Hörssel, OT Fröttstädt 03622 621-6

Wasser/Abwasser

Bereitschaftsdienst 03624 31 70 33 3

Beratung zu erzieherischen Hilfen /

Sorge- und Umgangsregelung

Jugendamt Gotha 03621 21 43 01

Beratung für Frauen

bei häuslicher Gewalt

(seelisch und/oder körperlich)/

in schwierigen Lebenssituationen /

Beratung zum Gewaltschutzgesetz und zu Stalking

Frauenhaus Gotha 03621 40 32 09

Notruftelefon 0171 17 21 44 1

Entsorgung

Wertstoffhof:

Ohrdruf, Suhler Straße 7 b

Telefon: 03624 31 38 74

Annahmezeiten:

Di - Fr 10.00 - 18.00 Uhr

Sa 08.00 - 14.00 Uhr

Schadstoffannahme:

aus Haushaltungen durch das Schadstoffmobil:

jeden Dienstag im Wertstoffhof von 13.00-18.00 Uhr

Kreismülldeponie:

OT Wipperoda, An der Hardt 1, 99887 Georgenthal

Telefon: 036253 31 12 9

Öffnungszeiten:

Mo - Fr 08.00-16.00 Uhr und

jeden 1. Samstag im Monat von 08.00-12.00 Uhr

Soziale Dienste

Familienhebammensprechstunde in Ohrdruf

Beratungsstelle Ohrdruf

Zimmerstr. 3

dienstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Weißer Ring e. V.

PF 100112, 99851 Gotha

Telefon: 0361 34 64 646

SHG Freundeskreis Ohrdruf für Suchtkranke & Angehörige

Ansprechpartner: Petra und Frank Wahl

Vollrathstr. 3, 99885 Ohrdruf

Internet: www.freundeskreise-sucht-thueringen.de

Anfragen an 036205 91 47 6

Die Deutsche Rentenversicherung

Auf Grund der aktuell geltenden Einschränkungen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 finden bis auf weiteres keine Beratungen der Deutschen Rentenversicherung im Rathaus Ohrdruf statt.

Seniorenbetreuung

VAMED Senioren- und Pflegeheim Ohrdruf

Ansprechpartner: Jane Schrödter

Bahnhofstraße 7, 99885 Ohrdruf

Telefon: 03624 32 81 0

Ambulante Pflege der Johanniter Unfallhilfe

Ansprechpartner: Alexandra Hähner,

Hohenkirchener Straße 3, 99885 Ohrdruf

Telefon: 03624 31 37 48

AWO Seniorenpark „An den drei Teichen“

Arnstädter Straße 34, 99885 Ohrdruf

Telefon: 03624 31 82 50

Vorsitzender des AWO Ortsvereines Ohrdruf (Ehrenamt)

Michael Klippstein

Schrammstraße 1, 99885 Ohrdruf 03624 31 89 18

Bianka Schulz - Senioren-Tagesbetreuung

Kirchstr. 10e, 99885 Ohrdruf

Telefon: 03624 31 77 69

Verband der Behinderten Kreisverband Gotha e. V.

Damaschkestr. 33, 99867 Gotha

Telefon 03621 40 80 80

Fax: 03621 40 80 81

Deutsches Rotes Kreuz - Ortsverein Ohrdruf

Beatrix Thuns, Südstr. 25, 99885 Ohrdruf

Mobil: 0172 26 96 47 6

Bergwacht Ohrdruf

Mobil: 0173 74 88 09 21

Religionsgemeinschaften

Evang.-Luth. Kirchengemeindeverband Ohrdruf und Luisenthal

Pfarramt Ohrdruf, Kirchstraße 20, 99885 Ohrdruf

Pfarrerin Gundula Bomm

Telefon 03624 313536

Sprech- und Öffnungszeiten Pfarramt Ohrdruf

Bürosprechzeit:

Mittwoch 08:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeit Pfarrerin Bomm:

Donnerstag 17:00 - 18:00 Uhr

.....und nach Vereinbarung

Sprechstunde in Luisenthal:

jeden ersten Freitag im Monat 10:00 - 11:00 Uhr

Mobil 0173 38 55 13 5

E-Mail: pfarramt@ohrdruf-evangelisch.deInternet: www.ohrdruf-luisenthal.de

Sozialladen MannaManna, Bahnhofstraße 14

Telefon 03624 30 87 77

Evangelische-Lutherische Kirchengemeinde Crawinkel-Wölfis

Karl-Marx-Str. 12, 99885 Ohrdruf OT Crawinkel

Pfarrerin: Sandra Reinhardt

Telefon 03624 31 49 29

Mobil 0176 54 49 92 74

E-Mail: crawinkel@suptur.de

Landeskirchliche Gemeinschaft Ohrdruf, Vollrathstraße 3

freitags: 18.45 Uhr Posaunenübungsstunde

Katholische Filialgemeinde St. Petrus Ohrdruf:

Telefon über Pfarrbüro Gotha: 03621 36 43 0

E-Mail: info@katholische-kirche-gotha.deInternet: www.katholische-kirche-gotha.de

Gottesdienst Ohrdruf:

Lindenastr. 44, 99885 Ohrdruf, Eingang Körntalstr.

jeden Samstag: 17.30 Uhr

Weitere Termine und Veranstaltungen sind im Schaukasten neben dem Eingang in der Körntalstraße zu entnehmen.

Neuapostolische Kirche

Hohenlohestraße 8 im Innenhof, 99885 Ohrdruf

Telefon 03624 30 99 71

Gottesdienst:

Sonntag 10.00 Uhr

Mittwoch 19.30 Uhr

Jehovas Zeugen

Königreichssaal, Jehovas Zeugen, Auf der Schwemme 13, 99885 Ohrdruf OT Wölfis

Freier Zutritt, keine Kollekte

Weitere Information: www.jw.org

Gottesdienstzeiten der Zeugen Jehovas

Zusammenkunft am Wochenende

Sonntag 10.00 Uhr

Zusammenkunft unter der Woche

Donnerstag 19.00 Uhr

Gottesdienste und Göttliche Liturgien des Klosters

St. Gabriel in Altenbergen

Sonn- und Feiertage:

Morgengottesdienst: 9:00 Uhr

Göttliche Liturgie im Anschluss: 10:00 - 11:45 Uhr

Gottesdienste:

Morgengottesdienst: Mo - Sa: 6:30 Uhr

Mittagsgottesdienst: Mo - Sa: 12:00 Uhr

Abendgottesdienst: Mo - So: 17:00 Uhr

Nachtgottesdienst: Mo - Fr: 20:00 Uhr

Sie sind alle immer herzlich willkommen,

an den Gottesdienstzeiten teilzunehmen!

Für Ihre Anliegen sind wir seelsorgerlich gerne immer für Sie da.

Nicolaus-Brückner-Str. 20A, Tel. 036253 / 25142

Beiträge für den Waldboten an:
waldbote@ohrdruf.de

Allen Artikeln, die uns zur Veröffentlichung übersandt werden, muss eine Erklärung nach der Datenschutzgrundverordnung beigefügt sein und jeder Text mit dem Namen des Verfassers versehen sein.

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 08.07.2020

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 17.07.2020

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigungen



So funktioniert's

Wenn Sie außerhalb der Sprechzeiten dringend ärztliche Hilfe benötigen und zum Beispiel nicht wissen, wo sich in Ihrer Nähe eine Bereitschaftsdienstpraxis befindet, wählen Sie die 116 117. Egal, wo Sie sich in Deutschland befinden.

Ihr Anruf wird an den für Sie zuständigen Bereitschaftsdienst weitergeleitet - je nach Organisation des Dienstes direkt zu einem diensthabenden Arzt oder einer Bereitschaftsdienst-Leitstelle. Dort erhalten Sie in jedem Fall schnell und unkompliziert die ärztliche Hilfe, die Sie brauchen. Der ärztliche Bereitschaftsdienst versorgt sowohl Kassen- als auch Privatpatienten.

Krankenkassen übernehmen die Kosten für die Behandlung
Der Anruf der 116 117 ist für Sie kostenfrei. Die Kosten der Behandlung übernehmen die gesetzlichen und privaten Krankenkassen (hier abhängig vom Vertrag und Selbstbehalt). Bei lebensbedrohlichen Notfällen alarmieren Sie bitte den Rettungsdienst unter der Notrufnummer **112**!

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der Zahnärztliche Bereitschaftsdienst hat sich dem Ärztlichen Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigungen angeschlossen und ist nun ebenfalls unter der bundesweiten kostenfreien Notrufnummer:

116 117

erreichbar.

Apothekennotdienstplan

Freitag, 3. Juli 2020

Markt-Apotheke, Bremer Straße 1, 99880 Waltershausen

Samstag, 4. Juli 2020

Berg-Apotheke, Lauchaggrundstr. 6, 99891 Bad Tabarz

Sonntag, 5. Juli 2020

St. Georg-Apotheke, Karl-Ernst-Str. 2, 99887 Georgenthal

Montag, 6. Juli 2020

Hof-Apotheke, Marktstr. 7, 99894 Friedrichroda

Dienstag, 7. Juli 2020

Schloß-Apotheke, Marktstr. 4, 99885 Ohrdruf

Mittwoch, 8. Juli 2020

Thuringia-Apotheke, Hauptstr. 40, 99880 Waltershausen

Donnerstag, 9. Juli 2020

Adler-Apotheke, Marktplatz 6, 99885 Ohrdruf

Freitag, 10. Juli 2020

Alte Apotheke, Markt 7, 99880 Waltershausen

Samstag, 11. Juli 2020

Apotheke am Kloster, Hauptstr. 9 - 11, 99880 Waltershausen

Sonntag, 12. Juli 2020

Apotheke Ibenhain, Heinrich-Heine-Str. 27a, 99880 Waltershausen

Montag, 13. Juli 2020

Berg-Apotheke, Lauchaggrundstr. 6, 99891 Bad Tabarz

Dienstag, 14. Juli 2020

Falken-Apotheke, Hauptstr. 78, 99897 Tambach-Dietharz

Hörsel-Apotheke, Schulhöf 2, 99880 Mechterstädt

Mittwoch, 15. Juli 2020

Markt-Apotheke, Bremer Straße 1, 99880 Waltershausen

Donnerstag, 16. Juli 2020

Perthes-Apotheke, Bebraer Str. 1, 99894 Friedrichroda

Freitag, 17. Juli 2020

St. Georg-Apotheke, Karl-Ernst-Str. 2, 99887 Georgenthal

Samstag, 18. Juli 2020

Hof-Apotheke, Marktstr. 7, 99894 Friedrichroda

Sonntag, 19. Juli 2020

Schloß-Apotheke, Marktstr. 4, 99885 Ohrdruf

Die Dienstbereitschaft beginnt jeweils um 8.00 Uhr und endet am nächsten Tag um dieselbe Zeit.

Schießwarnung 12 und 13/2020

**für den Standortübungsplatz „OHRDRUF“
Monat: Juli (hier 03.07.2020 - 19.07.2020)**

1. An den aufgeführten Tagen/Zeiträumen wird auf dem StÜb-PI „Ohrdruf“ geschossen, gesprengt und auch außerhalb der angegebenen Zeiten geübt.

Tag	Datum	Sperrzeit	Gesperrte Pachtflächen
27. KW			
Freitag	03.07.2020	07:00 - 15:00	
Samstag	04.07.2020		
Sonntag	05.07.2020		
28. KW			
Montag	06.07.2020	07:00 - 02:00	
Dienstag	07.07.2020	07:00 - 16:30	
Mittwoch	08.07.2020	07:00 - 16:30	
Donnerstag	09.07.2020	07:00 - 16:30	
Freitag	10.07.2020	07:00 - 15:00	
Samstag	11.07.2020		
Sonntag	12.07.2020		
29. KW			
Montag	13.07.2020	07:00 - 16:30	
Dienstag	14.07.2020	07:00 - 16:30	
Mittwoch	15.07.2020	07:00 - 16:30	
Donnerstag	16.07.2020	07:00 - 16:30	
Freitag	17.07.2020	07:00 - 15:00	
Samstag	18.07.2020	07:00 - 15:00	
Sonntag	19.07.2020		

Anfang und Ende der Sperrzeiten werden bei Tag durch aufgezogene rot-weiße Signalkörbe und bei Nacht durch an den Signalmasten angebrachte rote Warnleuchten angezeigt.

Auch außerhalb der angegebenen Sperrzeiten ist das Betreten und Befahren des StÜbPI ohne Genehmigung der Leit- und Kontrollstelle verboten.

2. Das gesamte Standortübungsplatzgelände ist militärischer Sicherheitsbereich und gleichzeitig Gesamtgefahrenbereich! Die Grenzen sind durch Warntafeln sowie durch feste und bewegliche Schranken kenntlich gemacht! Die Schranken werden auch über die angegebenen Sperrzeiten hinaus geschlossen gehalten.
3. Das unbefugte Betreten und Befahren des StOÜbPI sowie das Umgehen und Umfahren von geschlossenen Schranken und das widerrechtliche Aneignen von Munition und Munitionsteilen ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt!

VORSICHT! BLINDGÄNGER! ÜBUNGEN VON KRAFTFAHRZEUGEN, STRASSENVERSCHMUTZUNGEN, UNBELEUCHTETE UND GETARTE KRAFTFAHRZEUGE SIND EINE STÄNDIGE GEFAHR AUF DEM STANDORTÜBUNGSPLATZ.

Den Anordnungen der Kontrollorgane und der Absperrposten des Standortübungsplatzes ist Folge zu leisten.

im Auftrag

Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung

Döring, Stabsfeldwebel & Planungsfeldwebel



Amtlicher Teil



Ohrdruf

Beschlussübersicht

zur 10. Tagung des Stadtrates der Stadt Ohrdruf (Legislaturperiode 2019 - 2024) am 14.05.2020

Beschluss-Nr.: 131/2020

Beschluss zum Maßnahmenkatalog für das Gemeindeentwicklungskonzept Dorferneuerung Wölfis

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt den Maßnahmenkatalog (Anlage 1) zur zukünftigen Entwicklung des Ortsteiles Wölfis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18
Gegenstimmen: -
Enthaltungen: -
Befangen: -

Beschluss-Nr.: 132/2020

Beschluss zur Billigung und öffentlichen Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Photovoltaikanlage ehemalige Müll-Deponie

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Ohrdruf beschließt:

1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage ehemalige Mülldeponie“ in der Gemarkung der Stadt Ohrdruf (Planungsstand Mai 2020), sowie die Begründung mit Umweltbericht werden in der vorliegenden Fassung (Anlage 1) gebilligt.
2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage ehemalige Mülldeponie“ in der Gemarkung der Stadt Ohrdruf (Planungsstand Mai 2020) sowie die Begründung mit Umweltbericht in der vorliegenden Fassung (Anlage 1) sind zusammen mit den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
3. Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich

durch die Planung berührt werden kann, erfolgt auf Grundlage des § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu unterrichten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18
Gegenstimmen: -
Enthaltungen: -
Befangen: -

Beschluss-Nr.: 133/2020

Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 097/2020 - Aufhebung der Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) für die Gemeinde Crawinkel

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Ohrdruf beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 097/2020 vom 05.03.2020.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18
Gegenstimmen: -
Enthaltungen: -
Befangen: -

Beschluss-Nr.: 134/2020

Beschluss der Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Regelung des Marktwesens der Gemeinde Crawinkel

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Ohrdruf beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Regelung des Marktwesens der Gemeinde Crawinkel.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18
Gegenstimmen: -
Enthaltungen: -
Befangen: -

Beschluss-Nr.: 135/2020

Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 098/2020 - Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Gemeinde Crawinkel

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Ohrdruf beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 098/2020 vom 05.03.2020.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18
Gegenstimmen: -
Enthaltungen: -
Befangen: -

Beschluss-Nr.: 136/2020

Beschluss der Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen der Gemeinde Crawinkel

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Ohrdruf beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen der Gemeinde Crawinkel.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18
Gegenstimmen: -
Enthaltungen: -
Befangen: -

Beschluss-Nr.: 137/2020

Beschluss - Überplanmäßige Ausgabe in der HHST 2.63000.953400 „Gehwege OT Gräfenhain“

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 30.000,00 € in der HHST 2.63000.953400 – Gehwege OT Gräfenhain.

Die Deckung erfolgt über die HHST 2.63000.956000 „Sanierung Brücken“.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18
Gegenstimmen: -
Enthaltungen: -
Befangen: -

Beschluss-Nr.: 138/2020

Beschluss - Überplanmäßige Ausgabe in der HHST 2.63000.969100 „Teichgasse Wölfis“

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 40.000,00 € in der HHST 2.63000.969100 – Teichgasse Wölfis.

Die Deckung erfolgt über die HHST 2.63000.956000 „Sanierung Brücken“.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18
Gegenstimmen: -
Enthaltungen: -
Befangen: -

Beschluss-Nr.: 139/2020

Beschluss - Überplanmäßige Ausgabe in der HHST 2.88000.948000 „Erweiterung Wohngebiet „In der Rinn“ OT Gräfenhain

Beschlusstext

Der Stadtrat stimmt der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 600.000,00 € in der HHST 2.88000.94800 – „Erweiterung WG „In der Rinn“ OT Gräfenhain“ zu.

Die Deckung erfolgt mit 200.000,00 € über die HHST 2.63000.956000 „Sanierung Brücken“ und über das Thür. Gesetz für eine kommunale Investitionsoffensive mit 400.000,00 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18
Gegenstimmen: -
Enthaltungen: -
Befangen: -

Beschluss-Nr.: 140/2020

Vergabebeschluss

- nicht öffentlich

Beschluss-Nr.: 141/2020

Ermächtigung Bürgermeister zur Vergabe

- nicht öffentlich

Beschluss-Nr.: 142/2020

Vergabebeschluss

- nicht öffentlich

Beschluss-Nr.: 143/2020

Vergabebeschluss

- nicht öffentlich

Beschluss-Nr.: 144/2020

Vergabebeschluss

- nicht öffentlich

Beschluss-Nr.: 145/2020

Beschluss – Preisblatt inkl. Preisänderungsbestimmungen Heizhaus ab 01.07.2020

- nicht öffentlich

Beschluss-Nr.: 146/2020

Grundstücksangelegenheiten

- nicht öffentlich

Öffentliche Bekanntmachung

Die 12. Tagung des Stadtrates der Stadt Ohrdruf

findet

am **Donnerstag, dem 23. Juli 2020, um 18.30 Uhr,**

in der **Goldberghalle Ohrdruf,**

Ludwig-Jahn-Straße 1 - Versammlungsraum

statt.

Zur Behandlung sind öffentliche und nicht öffentliche Tagesordnungspunkte vorgesehen. Die konkrete Tagesordnung wird satzungsgerecht in den Schaukästen sowie auf der Internetseite der Stadt Ohrdruf (www.ohrdruf.de) Stadtverwaltung/Ratsinformation öffentlich - veröffentlicht.

Hinweis zur 12. Stadtratssitzung am 23. Juli 2020

Aufgrund der aktuellen Situation ist in der Stadtratssitzung die Möglichkeit für Einwohnerfragen leider nicht gegeben!

Es wird darauf hingewiesen, dass die aktuellen Schutzmaßnahmen und Hygienevorschriften nach der Thüringer Verordnung zur Neuordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Verbesserung der infektionsschutzrechtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 9. Juni 2020 einzuhalten sind:

1. **Ausschluss von Teilnehmern mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung**
2. **Ausschluss von Teilnehmern mit jeglichen Erkältungssymptomen**
3. **Einhaltung der Abstandsregelung von mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen**

Hinweise hierzu finden Sie ebenso auf der Homepage der Stadtverwaltung Ohrdruf unter www.ohrdruf.de!

gez. Stefan Schambach
Bürgermeister

Entgelt- und Benutzungsordnung des Museums Schloss Ehrenstein

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 26 und 54 der Thüringer Kommunalordnung ThürKO i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.10.2019 (GVBl. S 429, 433) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 11.06.2020 (Beschluss-Nr. 150/2020) die Benutzungsordnung für das Museum Schloss Ehrenstein beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Museum ist eine städtische Einrichtung im denkmalgeschützten Objekt „Schloss Ehrenstein“ mit mehreren Fachrichtungen.
- (2) Zum Museum gehören neben den Ausstellungsräumen die Museumsbibliothek, die Museumsdepots und das Museumsarchiv.
- (3) Das Museum im Schloss Ehrenstein ist ein Museum mit mehreren Fachrichtungen.

§ 2

Benutzerkreis

- (1) Das Museum ist für jedermann geöffnet.
- (2) Tieren ist der Zugang verwehrt.

§ 3

Hausrecht

Die Stadt Ohrdruf übt für das Museum im Schloss Ehrenstein das Hausrecht aus. Berechtigte Bedienstete der Stadt gelten als Weisungsberechtigte im Sinne der §§ 123 StGB. Den Anordnungen der Weisungsberechtigten ist Folge zu leisten. Für die Gewährung von Ordnung und Sicherheit liegt die folgende Hausordnung vor. Die Hausordnung wird gesondert ausgewiesen und ist jedem Besucher am Eingang des Museums zugänglich und kann bei Notwendigkeit durch den Bürgermeister erweitert werden.

1. Besuchern, die unter dem Einfluss von Rausch- und Betäubungsmitteln stehen ist der Zugang verwehrt. Die Feststellung erfolgt nach billigem Ermessen durch die Museumsmitarbeiter aufgrund einer Sichtkontrolle bzw. der Wahrnehmung ungewöhnlichen Verhaltens.
2. Das Rauchen ist in allen Räumen des Gebäudes und dem Schlossturm verboten.
3. Das Berühren von Ausstellungsgegenständen und das Überschreiten der Absperrungen ist untersagt.
4. Bei Schäden, die nachweislich durch den Benutzer herbeigeführt werden, haftet die Person entsprechend der gesetzlichen Grundlagen. Eltern haften für ihre minderjährigen Kinder, auch wenn diese das Museum im Rahmen eines Schul- oder Kindergartenausfluges besuchen.
5. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen, die zum Platzverweis geführt haben, kann das Betreten dieser öffentlichen Einrichtung für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden (Benutzungsausschluss bzw. Hausverbot).
6. Das Zeigen und Tragen von Symbolen rechtsextremistischen oder ausländereindlichen Charakters ist im gesamten Bereich der gemeindeeigenen Räumlichkeiten verboten. Zuwiderhandlung wird mit einem sofortigen Verbot des Betretens des Grundstückes der und dem sofortigen Ausschluss der Benutzung geahndet.

§ 4

Entgeltpflicht

- (1) Für den Besuch des Museums wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.
- (2) Führungen werden als Gesamtführungen, Schloss- und Stadtführungen und Führungen zu den einzelnen Fachgebieten angeboten und sind ebenfalls entgeltpflichtig.
- (3) Der Besucher kann über das Angebot einer Führung selbst entscheiden.
- (4) Als Quittung für das entrichtete Entgelt erhält der Besucher eine Eintrittskarte.

§ 5

Zeitpunkt und Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Das Entgelt ist vor Beginn der Führung bzw. vor dem Betreten der Ausstellungsbereiche fällig.
- (2) Die Eintrittskarten werden an der Kasse des Museums ausgestellt.
- (3) Einzelkarten berechtigen zum einmaligen Besuch des Museums, oder der Stadtführung am Lösungstag.

§ 6 Entgelte

Entgeltspflichtig ist der Besucher des Museums und derjenige, der eine Führung in Anspruch nimmt. Es gelten die nachfolgenden Entgelte:

Eintrittspreise des Museums Schloss Ehrenstein:

Preis/ Kategorie	Einzelticket	Familienticket (2 Erw. + 2 minder- jährige Kinder, älter als 10 Jahre) ⁽³⁾	ermäßigtes Ticket ^(1,4) (Menschen mit Behin- derungen, Schüler)
Eröffnungspreis	8 €	20 €	5 €
ab 2021 mit Bach-Ausst.	10 €	30 €	8 €
ab 2022 mit TUP-Ausst.	12 €	40 €	10 €
Stadtführung			
Preisauflage für Turmbesteigung (nur im Rahmen einer Führung möglich)	5 € pro Ticket	5 € pro Ticket	5 € pro Ticket
Aufschlag für Son- derausstellungen, Vorträge, Veran- staltungen	5 € pro Ticket, Abweichun- gen themen- spezifisch möglich	5 € pro Ticket, Abweichun- gen themen- spezifisch möglich	Keine Ermäßi- gung
Führungstarif pro Führung (Schloss oder Stadt)	50 € pro Führung + Individualticket pro teilnehmende Person zzgl. weiterer Lei- stungen lt. Tabelle „Führungszuschläge“ ⁽²⁾		
Kombiticket Stadt- führung & Schloss- führung	100 € pro Führung + Individualticket pro teilnehmende Person zzgl. weiterer Lei- stungen lt. Tabelle „Führungszuschläge“ ⁽²⁾		

⁽¹⁾ Die Berechtigung auf den Erwerb eines Tickets zum ermäßigten Preis ist durch Vorlage eines entsprechenden Dokumentes nachzuweisen.

⁽²⁾ Für Führungen benötigt jeder Einzelticketverpflichtete Teilnehmer ein Ticket der entsprechenden Kategorie. Zusätzlich zu diesem persönlichen Eintrittsentgelt fallen Zuschläge für Führungen laut der nachfolgenden Tabelle an.

⁽³⁾ Kinder unter 10 Jahren erhalten freien Eintritt.

⁽⁴⁾ Begleitpersonen von angemeldeten Reisegruppen (z.B. Reiseleitung, Busfahrer) erhalten freien Eintritt.

Führungszuschläge:

Grundpreis (seit 01.06.2020): Führung durch das Schloss oder die Stadt Dauer: ca. 1 Stunde Sprache: deutsch oder englisch Teilnehmeranzahl: max. 30 Personen	Jeweils 50,00 € in deutscher oder englischer Sprache ab der 31. Person wird die doppelte Gebühr erhoben
Führungen im Kostüm oder zu Sonderthemen	Grundpreis der Führung plus zzgl. 25,00 €
weitere Sprachen	Grundpreis der Führung plus zzgl. 25,00 €
verlängerte Führung (Dauer ca. 2 Stunden)	Grundpreis der Führung plus zzgl. 50,00 €
Führungen außerhalb der Öff- nungszeiten	Grundpreis der Führung plus zzgl. 50,00 €
Stornierungsgebühren für Bu- chungen von Führungen	bis 7 Tage vorher: unentgeltlich ab 2-6 Tage vorher: 50 Pro- zent der Führungsgebühr einen Tag davor: 100 Prozent der Führungsgebühr

Für das Verlieren bzw. die Zerstörung eines Schließfachschlosses (Schließfachschlüssels) wird pauschal eine Reparaturgebühr i.H.v. 100,00 € erhoben. Diese ist unverzüglich vor Ort zu zahlen.

§ 7 Verwaltungsbehörde

Zuständige Verwaltungsbehörde für alle Amtshandlungen im Sinne dieser Benutzungsordnung ist die Stadtverwaltung der Stadt Ohrdruf.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ohrdruf, den 11.06.2020

gez. Stefan Schambach

Bürgermeister

Dienstsiegel

Entgelt- und Benutzungsordnung

für das Schwimmbad der Stadt Ohrdruf im OT Wölfis

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 26 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Ohrdruf in seiner Sitzung am 11.06.2020 die Entgelt- und Benutzungsordnung für das Schwimmbad der Stadt Ohrdruf OT Wölfis beschlossen.

Präambel

Die Stadt Ohrdruf stellt den Gästen das Schwimmbad Wölfis zur Nutzung zur Verfügung. Zur Regelung der Nutzungsbedingungen für das Schwimmbad Wölfis hat der Stadtrat Ohrdruf die folgende Ordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Entgelt- und Benutzungsordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb des Schwimmbad Wölfis.

§ 2 Allgemeines

1. Die Entgelt- und Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Bäder einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
2. Die Entgelt- und Benutzungsordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Entgelt- und Benutzungsordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird. Werden Verunreinigungen oder Beschädigungen bereits angetroffen, sind diese dem Personal mitzuteilen.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Im Schwimmbad ist das Rauchen nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
6. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen auf das Gelände der Bäder nicht mitgebracht werden.
7. Das Personal und ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades – auch über einen längeren Zeitraum – ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben.
9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente oder Multimediageräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
10. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Stadt Ohrdruf.
11. Die Zugänge zu den Bädern (Rettungswege) müssen ständig freigehalten werden. Das Abstellen von Fahrzeugen ist dort untersagt. Das gilt auch für Zweiräder.
12. Das Zeigen und Tragen von Symbolen extremistischen oder ausländerfeindlichen Charakters ist im gesamten Bereich des Schwimmbades verboten. Zuwiderhandlung wird mit einem sofortigen Verbot des Betretens des Grundstückes und dem sofortigen Ausschluss der Benutzung geahndet.

§ 3 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten, Einlassschluss und Betriebszeiten (Badesaison) werden öffentlich bekannt gegeben. Soweit kurzfristig Änderungen der Öffnungszeiten (z.B. bei Veranstaltungen oder wegen technischer Störungen) notwendig sind, werden diese durch Aushang bekannt gegeben.
Im Freibad kann die Öffnungszeiten witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden.
2. Die Stadt Ohrdruf kann die Benutzung des Bades oder Teile davon z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen einschränken oder teilweise einstellen, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht. Bei Überfüllung können die Bäder vorübergehend für weitere Besucher gesperrt werden.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen. Ausnahmsweise kann Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen, eine Genehmigung von der Stadt Ohrdruf erteilt werden.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer volljährigen Begleitperson erforderlich. Diese ist für die ständige Aufsicht verantwortlich.
6. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Das jeweils gültige Entgelt ist Bestandteil dieser Entgelt- und Benutzungsordnung.
7. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen; Eintrittsgelder nicht zurückgezahlt.
8. Der Besuch größerer Gruppen ist nur möglich, wenn die Frequenz des öffentlichen Badebetriebs dies zulässt (Voranmeldung ist zweckmäßig).

§ 4 Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf (das Baden in einem sauberen Bad gegen Entgelt ermöglichen).
Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Ermöglichung der Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Gestattung der Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen.
Die Haftungsbeschränkung nach Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
2. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

§ 5 Benutzung des Bades

1. Die Badezeit ist während der Öffnungszeiten unbegrenzt.
2. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Die Verwendung von Seife oder anderen Reinigungsmitteln ist an der Außendusche nicht gestattet.

3. Badekleidung nicht in den Umkleiden auswerfen.
4. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
5. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Mit Badeschuhen dürfen Sie nicht in die Becken.
6. Der ungestörte Badebetrieb erfordert von jedem Badegast Umsicht und Rücksichtnahme gegenüber den anderen Badegästen.
7. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.
 - c) nur in Längsrichtung in Richtung des Schwimmbeckens gesprungen werden darf.

Der Sprungbereich ist unmittelbar nach dem Sprung zu verlassen. Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

10. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
11. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt. Ebenfalls untersagt ist das Untertauchen anderer Personen.
12. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
13. Spiele und sportliche Betätigung sind im Freibad auf den Liegewiesen nur zugelassen, soweit andere Badegäste dadurch nicht belästigt werden und wenn keine Verletzungsgefahr besteht. Auf den besonderen Spielbereichen dürfen nur solche Spiel- oder Sportarten ausgeübt werden, die keine Verletzungsgefahr für Badegäste auf den Liegewiesen erwarten lassen.
14. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen (z.B. im Nichtschwimmerbecken mit weichen Bällen, im Bereich des Volleyballfeldes) ausgeübt werden.
15. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.
16. Vermietung von Badesachen
Werden Badesachen vermietet – es besteht kein Anspruch darauf – muss neben der Miete der festgelegte Pfandbetrag geleistet werden. Werden die gemieteten Sachen beim Verlassen des Bades nicht zurückgegeben, gelten sie als verloren oder sind sie beschädigt, muss der Badegast für den Schaden aufkommen. Der hinterlegte Pfandbetrag wird darauf angerechnet.
17. Sind Umkleiden, Duschen o.ä. für männliche bzw. weibliche Badegäste ausgewiesen, dürfen sie gegenseitig nicht betreten werden.
18. Wasserbecken dürfen während eines Gewitters nicht benutzt werden.
19. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Beckens benutzen.
20. Das Kinderplanschbecken ist der Benutzung durch Kleinkinder sowie deren begleitenden Personen vorbehalten. Hier gilt die Aufsicht der begleitenden Person („Elternaufsicht“). Diese Becken werden in die Kontrollgänge mit einbezogen, aber nicht ständig durch die Wasseraufsicht bewacht.
21. Bei Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen ist den Anweisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.
22. Gruppen unterliegen grundsätzlich der Aufsicht ihrer Betreuer (z.B. Lehrkraft, Übungsleiter, Trainer). In den Schwimmstunden von Schulen, Vereinen und Gruppen übt das Bäderpersonal lediglich die Ordnungsaufsicht und das Hausrecht aus.
23. Das Freibadgelände darf nach Betriebsschluss nicht mehr betreten werden.
24. Kinderspielbereiche und Geräte dürfen nur von Kindern bis 12 Jahren benutzt werden.

§ 6 Entgelt

Für das Betreten des Schwimmbades und das Benutzen der Badeeinrichtung wird ein Benutzungsentgelt erhoben.

Das Entgelt ist vor dem Betreten des Bades fällig. Als Quittung für das entrichtete Entgelt wird eine Eintrittskarte ausgegeben, die vom Nutzer des Bades jederzeit auf Aufforderung des Schwimmmeisters oder einer verantwortlichen Person vorzuzeigen ist. Alternativ zu Satz 2 kann eine Karte online gekauft werden. Diese ist per Strich- oder QR-Code beim Betreten des Bades zu entwerfen.

Es werden Einzel- und Jahreskarten ausgegeben.

Die Einzelkarten berechtigen zum einmaligen Betreten des Schwimmbades nur am Lösungstag. Beim Verlassen des Bades verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Jahreskarten berechtigen zum jederzeitigen Betreten des Schwimmgeländes während der Öffnungszeiten für die Dauer der Badesaison des Ausgabejahres. Folgende Entgelte werden erhoben:

1. Einzelkarten
 - Kinder ab 4 Jahre 1,50 Euro
 - Personen ab 18 Jahren 3,00 Euro
 - Schüler ab 18 Jahren zahlen auf Vorlage des Schülerscheines 1,50 Euro
(Beim Onlinekauf ist der Schülerschein mit dem Onlineticket an der Kasse vorzuzeigen)
2. Jahreskarten
 - Kinder ab 4 Jahre 45,00 Euro
 - Personen ab 18 Jahren 90,00 Euro
 - Schüler ab 18 Jahren zahlen auf Vorlage des Schülerscheines 45,00 Euro
3. Ausleihe
 - Kautions 5,00 Euro
(wird nach Abgabe zurückgezahlt)
 - Ball 1,00 Euro
 - Taucherbrille 1,00 Euro
 - Schnorchel 1,00 Euro
4. Schwimmunterricht
 - Personen unter 18 Jahre 90,00 Euro
 - Personen ab 18 Jahren 180,00 Euro

Der Schwimmunterricht wird ab einer Gruppenstärke von 5 Kindern gegeben. Dieser umfasst 10 Unterrichtsstunden. Für jede weitere Stunde erhöht sich der Entgelt um 10,00 Euro. Das Entgelt ist zu Beginn der ersten Unterrichtsstunde fällig.

§ 7 Ausnahmen

Die Entgelt- und Benutzungsordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. In Einzelfällen, wie einer Pandemie, kann die Stadt Ohrdruf Ausnahmen oder ergänzende Regelungen erlassen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Entgelt- und Benutzungsordnung tritt am 13. Juni 2020 in Kraft.

Ohrdruf, den 11.06.2020

Stefan Schambach
Bürgermeister

Dienstsiegel

Ergänzung zur Entgelt- und Benutzungsordnung für das Schwimmbad der Stadt Ohrdruf im OT Wölflis/ Pandemiebedingungen

Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Entgelt- und Benutzungsordnung des Schwimmbad Wölflis vom 11.06.2020 und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Entgelt- und Benutzungsordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Entgelt- und Benutzungsordnung sowie diese Ergänzung werden gemäß § 2 Abs. 2 der Entgelt- und Benutzungsordnung Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

Dieses Schwimmbad wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Anordnungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen der Stadt Ohrdruf sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Entgelt- und Benutzungsordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Schwimmbad

1. Unter Wahrung der gesetzlich geforderten Abstände können sich 232 Personen gleichzeitig im Schwimmbad Wölflis aufhalten. Die Besuchersteuerung soll durch ein Online-Ticket-System erfolgen. Ist die Höchstgrenze erreicht, kann keinen weiteren Besucher der Zutritt zum Schwimmbad gewährt werden.
2. Um möglichst vielen Personen die Schwimmbadnutzung zu ermöglichen, gibt es zwei mögliche Besuchszeiten.
 - 10:00 bis 14:00 Uhr und 15:00 bis 19:00 Uhr
 - von 14:00 bis 15:00 Uhr ist das Schwimmbad geschlossen
 - > Gäste die beide Besuchszeiten buchen, müssen das Schwimmbad verlassen
3. Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken, Sprunganlagen oder Wasserrutschen.
4. Abstandsregelungen und -markierungen im Bereich von z. B. Wasserrutschen, Sprunganlagen sind zu beachten.
5. Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
6. Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür, an ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz.
7. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
8. Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Entgelt- und Benutzungsordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
9. Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

1. Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
2. Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
3. Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich des Schwimmbades und beim Betreten der Umkleide- und WC-Bereiche.
4. Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
5. In den Umkleidekabinen und in den WC-Bereichen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung Pflicht. Die Befreiungsvorschriften aus gesundheitlichen Gründen oder für Kinder bis Jahre gelten analog des ÖPNV.

§ 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung

1. Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
2. WC-Bereiche dürfen nur alleine oder zur Begleitung eines Kleinkindes zu zweit betreten werden.
3. In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
4. In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden Sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe.
5. Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.
6. Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
7. Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite zum Ausweichen.
8. Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreibebecken, Verkehrswegen) enge Begegnungen und warten Sie ggf., bis der Weg frei ist.
9. Halten Sie sich an die Wegeregeln (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.

§ 4 Entgelt

Änderung zum § 6 Entgelt- und Benutzungsordnung.

Für die Zeit des Betriebes unter Pandemiebedingungen werden nur Einzelkarten ausgegeben.

Die Buchung ist nur über das Online-Ticket-System der Stadt Ohrdruf möglich.

Folgende Entgelte werden erhoben:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Einzelkarten | |
| - Kinder ab 4 Jahre | 1,50 Euro |
| - Personen ab 18 Jahren | 3,00 Euro |
| - Schüler ab 18 Jahren zahlen auf Vorlage des Schülerscheines | 1,50 Euro |

Die Einzelkarten berechtigen zum einmaligen Betreten des Schwimmbades nur am Lösungstag in der jeweiligen Besuchszeit. (10:00 - 14:00 Uhr oder 15:00 - 19:00 Uhr)

Verleih, Jahreskarten und Schwimmunterricht finden nicht statt.

Ohrdruf, den 11.06.2020

gez. Stefan Schambach

Bürgermeister

Dienstiegel

Sondernutzungssatzung der Stadt Ohrdruf

Beschluss- und Anzeigevermerk

1. Der Stadtrat der Stadt Ohrdruf hat am 11.06.2020 mit Beschluss-Nr. 154/2020 die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Ohrdruf (Sondernutzungssatzung) beschlossen.

2. Gemäß § 21. Abs. 3 ThürKO erfolgte mit Schreiben vom 17.06.2020 die Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht) des Landratsamtes Gotha.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 24.06.2020 die Eingangsbestätigung erteilt. Durch die Rechtsaufsichtsbehörde wurden keine Auflagen erteilt oder Beanstandungen festgestellt. Sie gab die Erlaubnis, die Satzung vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung öffentlich bekannt zu machen.

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Ohrdruf (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der jeweils gültigen Fassung und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Ohrdruf in seiner Sitzung am 11.06.2020 die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Ohrdruf (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, - wegen und -plätzen der Stadt Ohrdruf sowie deren Ortsteilen Crawlinkel, Gräfenhain und Wölfis, innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Ausgenommen hiervon besteht für den im Anhang gekennzeichneten Bereich Marktplatz, beginnend von Einmündung Bahnhofstraße einschließlich Marktstraße bis Einmündung Lindenaustraße, generelles Plakatierungsverbot. Dies gilt jedoch nicht für andere Sondernutzungen sowie Plakatstände zur Werbung am Ort der Leistung. Bäume sind in der gesamten Ortslage von Plakatierungen ausgenommen.

(2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Ohrdruf.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

(3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:

1. Aufgrabungen,

2. Verlegung privater Leitungen,
3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen,
4. Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art,
5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständern, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen,
6. Freitreppen, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 Ziff. 10 genannten Fälle,
7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Gehweg hineinragen,
8. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen. Das Anbringen von Werbebannern wird zeitlich auf maximal drei Wochen beschränkt.

Außerhalb der geschlossenen Ortschaft dürfen keine Plakate an den Lichtmasten angebracht werden. (vgl. § 24 Abs. 7 ThürStrG, § 9 Abs. 6 FStrG). Weiterhin dürfen durch Plakate keine Symbole der Wanderwegmarkierung verdeckt werden.

Die Anzahl der Plakate je Veranstaltung ist begrenzt auf:

- Ohrdruf: 30 Stück
- Ortsteil Crawlinkel: 10 Stück
- Ortsteil Gräfenhain: 10 Stück
- Ortsteil Wölfis: 10 Stück

9. Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u.a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden.

(4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

(5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 3

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.

(2) Macht die Stadt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Schadensanspruch.

(3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4 Verfahren

(1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung zu beantragen.

(2) Der Antrag soll mindestens enthalten:

- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
- b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, Letzteres, soweit dies möglich ist,
- c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint. Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

(4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen.

(5) Für die Erteilung der Erlaubnis im gewerblichen Bereich, insbesondere für Sondernutzungen entsprechend § 2 Abs. 3 Nr. 5, gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungs-fiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 5**Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:

1. Im Bebauungsplan oder der Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen;
3. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von bis zu 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt
4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen;
5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Gehweg nicht beschädigt wird;
6. Wahlplakate während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in die Fahrbahnen oder in deren Luftraum hineinragen;
7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
8. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Stadt auf Gehwegen angebracht werden;
9. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht;
10. historische Kellereingänge und Treppenanlagen

(2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6**Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen**

(1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße bzw. des Gehweges wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zu sorgen.

(2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 7**Sorgfaltspflichten**

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Tiefbauamt der Stadt ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 8**Schadenshaftung**

(1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Stadt für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden.

(3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9**Sicherheitsleistung**

(1) Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

(2) Entstehen der Stadt durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10**Ausnahmen**

(1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben:

- a) Nutzungen nach bürgerlichem Recht gemäß § 23 ThürStrG und § 8 Abs. 10 FStrG,
- b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind.

(2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(3) Die Stadt kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
- b) den nach § 3 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt
- c) entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt;
- d) die Sorgfaltspflichten i.S.d. § 7 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält.

(2) Gemäß § 50 ThürStrG und § 23 FStrG sowie § 19 ThürKO i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 27.8.2017 (BGBl. I S. 3295) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Sondernutzungssatzung der Stadt Ohrdruf vom 29.07.2010, die Sondernutzungssatzung der Gemeinde Crawinkel vom 04.05.2015, die Sondernutzungssatzung der Gemeinde Gräfenhain vom 26.05.2015 sowie die Sondernutzungssatzung der Gemeinde Wölflis vom 01.01.2014 außer Kraft.

Ohrdruf, den 29.06.2020

gez. Schambach
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ohrdruf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Ohrdruf (Sondernutzungssatzung) sowie der Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Schambach
Bürgermeister

Sondernutzungsgebührensatzung

Beschluss- und Anzeigevermerk

1. Der Stadtrat der Stadt Ohrdruf hat am 11.06.2020 mit Beschluss-Nr. 153/2020 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Ohrdruf (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen.
2. Gemäß § 21. Abs. 3 ThürKO erfolgte mit Schreiben vom 17.06.2020 die Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht) des Landratsamtes Gotha.
Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 24.06.2020 die Eingangsbestätigung erteilt. Durch die Rechtsaufsichtsbehörde wurden keine Auflagen erteilt oder Beanstandungen festgestellt. Sie gab die Erlaubnis, die Satzung vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung öffentlich bekannt zu machen.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Ohrdruf (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils gültigen Fassung, sowie der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Ohrdruf in seiner Sitzung am 11.06.2020 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Ohrdruf (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen.

§ 1 Erhebung von Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Ohrdruf sowie deren Ortsteilen Crawinkel, Gräfenhain und Wölflis werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Sondernutzungen, die für Veranstaltungen oder Maßnahmen ortsansässiger Vereine beantragt werden, können kostenfrei erteilt werden.

(4) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind:

- a) der Antragsteller oder
- b) der Erlaubnisinhaber oder
- c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

(1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen. Monatsgebühren werden anteilig nach Wochen berechnet. Hier beträgt die Wochengebühr $\frac{1}{4}$ der Monatsgebühr. Jahresgebühren werden anteilig nach Monaten berechnet. Hier beträgt die Monatsgebühr $\frac{1}{12}$ der Jahresgebühr.

(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 5,00 €.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem eine Sondernutzung tatsächlich ausgeübt wird, im Übrigen von dem Zeitpunkt an, der in der Erlaubnis für die Sondernutzung genannt ist. Die Gebühr kann im Voraus für den gesamten Zeitraum der Sondernutzung erhoben werden.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) Auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. März,
- c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins werden die Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren bzw. Minderung der festgesetzten Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind. Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlaß) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1 und 2, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7**Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Ohrdruf vom 29.07.2015, die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Crawinkel vom 04.05.2015, die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Gräfenhain vom 26.05.2015, sowie die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Wölfis vom 01.01.2014 außer Kraft.

Ohrdruf, den 29.06.2020

gez. Schambach

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Anlage**zur Satzung über Sondernutzungsgebühren der Stadt Ohrdruf****Verzeichnis der Sondernutzungsgebühr**

Gebühren- gruppe	Benutzungsart / Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Sondernutzungsgebühr in Euro	
<u>I. Gebührengruppe 1</u>			
	<u>Kreuzungen</u>		
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen , einschließlich der erforderlichen Masten	120,00	pro Jahr
	Förderbänder u.a. , einschließlich Masten, Schächten und dgl.		
1.06	- unbefristet	60,00	pro Jahr
1.07	- befristet	5,00	pro Monat
	<u>Längsverlegungen</u>		
1.09	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen , einschließlich der erforderlichen Masten	50,00	pro Jahr, je angefangene 100 m
	<u>Bauliche Anlagen</u> <i>einschl. Schildern, Masten, Pfosten, u.a.</i>		
	Schilder und Pfosten, Hinweisschilder		
	(außer Werbeschilder)		
	<i>bis 0,4 m²</i>		
1.11	- unbefristet	10,00	pro Jahr
1.12	- befristet	2,50	pro Woche
	<i>über 0,4 m²</i>		
1.13	- unbefristet	30,00	pro Jahr
1.14	- befristet	5,00	pro Woche
	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziff. 1.01 und 1.09		
1.15	- unbefristet	30,00	pro Jahr
1.16	- befristet	5,00	pro Woche
	Gerüste		
1.17	- je lfd. Meter	1,20	pro Woche Mindestgebühr 10,00 €
	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen <i>im gesamten Gemeindegebiet umzäunte Fläche</i>		
1.18	- bis zu 30 m²	10,00	pro Woche
1.19	- über 30 m² bis zu 50 m²	20,00	pro Woche
1.20	- über 50 m² bis zu 100 m²	40,00	pro Woche
1.21	- für weitere angefangene 100 m²	25,00	pro Woche
1.22	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken		doppelte Gebühr der Ziff. 1.18 bis 1.21
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten- oder wagen		
1.23	- bis zu 2 Monaten	15,00	einmalig
1.24	- für jeden weiteren angefangenen Monat	10,00	pro Monat
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen (einschließlich der Hilfseinrichtungen)		
1.25	bis zu 3 Tagen	15,00	pro Container/ Maschine
1.26	bis zu 1 Woche	25,00	pro Container/ Maschine
1.27	jede weitere angefangene Woche	10,00	pro Container/ Maschine
	Materiallagerung		
1.28	- bis zu 30 m²	2,50	pro m²/Woche
1.29	- über 30 m² bis zu 50 m²	3,50	pro m²/Woche

1.30	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	5,00	pro m ² /Woche
1.31	- für weitere angefangene 100 m ²	7,50	pro m ² /Woche
Überfahren von Gehwegen			
1.32	- bis zu 10 m ² in Anspruch genommene Fläche	15,00	pro Woche
1.33	- über 10 m ² bis zu 20 m ² in Anspruch genommene Fläche	30,00	pro Woche
1.34	- über 20 m ² bis zu 50 m ² in Anspruch genommene Fläche	60,00	pro Woche
1.35	- über 50 m ² bis zu 100 m ² in Anspruch genommene Fläche	100,00	pro Woche
1.36	- über 100 m ² in Anspruch genommene Fläche	200,00	pro Woche
Aufgrabungen aller Art			
1.37	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1m	1,00	pro lfd. m/Tag mindestens jedoch 2,50 € pro Tag
1.38	- bei einer Baugrubenbreite über 1m	1,50	pro lfd. m/Tag mindestens jedoch 5,00 € pro Tag
II. Gebührengruppe 2			
<i>Bauliche Anlagen</i>			
2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	5,00	pro m ² / Monat
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden	5,00	pro m ² überragte Fläche im Monat
Werbeanlagen und Warenautomaten (einschließlich Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen			
2.03	- auf Dauer	20,00	pro m ² genutzter Fläche / Jahr
2.04	- vorübergehend	2,50	pro m ² genutzter Fläche / Woche mindestens jedoch 5,00 € pro Woche
2.05	Verladestellen, Großwaagen	25,00	pro m ² genutzter Fläche / Jahr
III: Gebührengruppe 3			
<i>Gewerbliche Veranstaltungen</i>			
3.01	Ausstellungswagen	10,00	pro Tag
3.02	Verkaufsstände	2,50	pro m ² / Tag
Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Schank- oder Gastwirtschaft)			
3.03	- in den Monaten Mai bis September		- gebührenfrei -
3.04	- in der übrigen Jahreszeit		- gebührenfrei -
3.05	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften		- gebührenfrei -
<i>Übermäßige Straßenbeutzung i.S.d. StVO</i>			
3.06	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden	100,00	je Veranstaltung am Tag
3.07	Betrieb von Lautsprechern die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke und nicht kommerziell	25,00	am Tag
3.08	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatträger, die für kirchliche, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden	0,50	pro Plakat/Woche
3.09	Informationsstände Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Stadt/Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden	5,00	pro Stand / Tag
3.10	Fahnenmasten, Transparente, u.a. genehmigt werden Banner für die Dauer von maximal 3 Wochen	10,00	pro Woche
3.11	Schaukästen soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	75,00	pro Jahr
3.12	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen, usw.)	2,50	pro m ² / Woche mindestens jedoch 7,50 € pro Woche
abgestellte Fahrzeuge ohne straßenverkehrsrechtliche Zulassung und Autowracks			
3.13	Fahrzeuge und Autowracks, einschließlich PKW-Anhänger und Krafträder, Last- und Sattelzüge sowie Anhänger	35,00	pro angefangene Woche

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ohrdruf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Ohrdruf (Sondernutzungsgebührensatzung) sowie der Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Schambach
Bürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzungen der ehemaligen Gemeinden Crawinkel, Gräfenhain und Wölfis

Beschluss- und Anzeigevermerk

1. Der Stadtrat der Stadt Ohrdruf hat am 11.06.2020 mit Beschluss-Nr. 158/2020 die Satzung zur Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzungen der ehemaligen Gemeinden Crawinkel, Gräfenhain und Wölfis beschlossen.

2. Gemäß § 21. Abs. 3 ThürKO erfolgte mit Schreiben vom 17.06.2020 die Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht) des Landratsamtes Gotha.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 24.06.2020 die Eingangsbestätigung erteilt. Durch die Rechtsaufsichtsbehörde wurden keine Auflagen erteilt oder Beanstandungen festgestellt. Sie gab die Erlaubnis, die Satzung vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung öffentlich bekannt zu machen.

Satzung zur Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzungen der ehemaligen Gemeinden Crawinkel, Gräfenhain und Wölfis

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2, 7 und 21 b Abs. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Ohrdruf in seiner Sitzung am 11.06.2020 beschlossen, die in § 1 aufgeführten Satzungen aufzuheben.

§ 1 Aufhebung

Nachfolgende Satzungen werden aufgehoben:

1. Die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Crawinkel (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 28.08.1998, in Kraft getreten am 12.09.1998,
2. Die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Gräfenhain (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 28.08.1998, in Kraft getreten am 12.09.1998,
3. Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Wölfis (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 14.08.2017, in Kraft getreten am 19.08.2017.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft

Ohrdruf, den 29.06.2020
gez. Schambach
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ohrdruf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung zur Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzungen der ehemaligen Gemeinden Crawinkel, Gräfenhain und Wölfis sowie der Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Schambach
Bürgermeister

Satzung zur Aufhebung von Satzungen „Museum Schloss Ehrenstein“

Beschluss- und Anzeigevermerk

1. Der Stadtrat der Stadt Ohrdruf hat am 11.06.2020 mit Beschluss-Nr. 149/2020 die Satzung zur Aufhebung von Satzungen „Museum Schloss Ehrenstein“ beschlossen.

2. Gemäß § 21. Abs. 3 ThürKO erfolgte mit Schreiben vom 17.06.2020 die Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht) des Landratsamtes Gotha.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 24.06.2020 die Eingangsbestätigung erteilt. Durch die Rechtsaufsichtsbehörde wurden keine Auflagen erteilt oder Beanstandungen festgestellt. Sie gab die Erlaubnis, die Satzung vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung öffentlich bekannt zu machen.

Satzung zur Aufhebung von Satzungen „Museum Schloss Ehrenstein“

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Ohrdruf in der Sitzung am 11.06.2020 beschlossen, die in § 1 aufgeführten Satzungen der Stadt Ohrdruf aufzuheben.

§ 1 Aufhebung

Nachfolgende Satzungen werden mit Inkrafttreten dieser Aufhebungssatzung aufgehoben:

1. Allgemeine Satzung zur Benutzung des Heimatmuseums Schloss Ehrenstein, bekanntgemacht am 31.05.1996 im Amtsblatt 11/96 und 23/97, in Kraft getreten am 01.06.1996
2. Gebührensatzung zur Allgemeinen Satzung über die Benutzung des Heimatmuseums Schloss Ehrenstein, bekanntgemacht am 07.12.2001 im Amtsblatt 25/01, in Kraft getreten am 01.01.2002.

§ 2 Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2020 in Kraft.

Ohrdruf, den 29.06.2020
gez. Stefan Schambach
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ohrdruf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung zur Aufhebung von Satzungen „Museum Schloss Ehrenstein“ sowie der Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Schambach
Bürgermeister

Gebühren- und Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Ohrdruf

Beschluss- und Anzeigevermerk

1. Der Stadtrat der Stadt Ohrdruf hat am 11.06.2020 mit Beschluss-Nr. 151/2020 die Gebühren- und Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Ohrdruf beschlossen.

2. Gemäß § 21. Abs. 3 ThürKO erfolgte mit Schreiben vom 17.06.2020 die Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht) des Landratsamtes Gotha.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 24.06.2020 die Eingangsbestätigung erteilt. Durch die Rechtsaufsichtsbehörde wurden keine Auflagen erteilt oder Beanstandungen festgestellt. Sie gab die Erlaubnis, die Satzung vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung öffentlich bekannt zu machen.

Gebühren- und Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Ohrdruf

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 26 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GBBl. S. 301) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Ohrdruf in seiner Sitzung am 11.06.2020 die Gebühren- und Benutzungssatzung für die Stadtbibliothek Ohrdruf beschlossen.

§ 1

Einrichtung der Bibliothek, Allgemeines

(1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ohrdruf im denkmalgeschützten Objekt „Schloss Ehrenstein“.

(2) Die Stadtbibliothek dient dem allgemeinen und politischen Bildungsinteresse, der Medien- und Informationsbeschaffung, der Aus- und Weiterbildung, der Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung. Sie hat die Aufgabe, Literatur und Informationen zu sammeln, zu erschließen und zu vermitteln. Dies tut sie hauptsächlich durch die Bereitstellung digitaler und analoger Medien sowie der Organisation und Durchführung von Lesungen und Vorträgen, insbesondere auch für Kinder im Rahmen der Leseförderung.

(3) Die in dieser Satzung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 2

Entgelte

(1) Für die Benutzer der Stadtbibliothek werden Gebühren nach Maßgabe der Gebühren- und Benutzungssatzung der Stadtbibliothek in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(2) Es besteht die Möglichkeit die Medien in den Räumen der Bibliothek und im Schlosshof kostenfrei zu nutzen. Entstehen der Stadt durch die Benutzung der Stadtbibliothek Auslagen, sind diese ebenfalls vom Nutzer zu tragen.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Benutzer der Stadtbibliothek i.S.d. § 6 der Gebühren- und Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Ohrdruf.

(2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind die Erziehungsberechtigten Gebührensschuldner.

(3) Die Mitgliedschaft gilt ab dem Tag der Anmeldung bis zur Verlängerung ein Jahr. Die Jahresgebühren ist am Tag der Anmeldung bzw. am Tag der Verlängerung zu entrichten.

§ 4

Gebührensatz und Maßstab

(1) Die durch die Registrierung bzw. durch die Bibliotheksbenutzung entstehenden Gebühren und Auslagen sind durch den jeweiligen Benutzer zu tragen.

(2) Gebühren für die Bibliotheksbenutzung bzw. die Registrierung als Benutzer:

Jahresgebühr ab 18 Jahren	12,00 €
Jahresgebühr ermäßigt (für Schüler ab 18 Jahren und Studenten, sowie Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II und dem SGB XII (mit Nachweis)	6,00 €

Kinder und Jugendliche

bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	0,00 €
------------------------------------	--------

Schulen und Kindertagesstätten mit Sitz in der Stadt	0,00 €
--	--------

(3) Bei Überschreitung der Leihfrist entstehende Gebühren:

pro Woche und Medium	1,50 €
----------------------	--------

schriftliche Erinnerung Porto	je Aufwand
-------------------------------	------------

Gebührenbescheid	10,00 €
------------------	---------

Die Höchstgrenze der Versäumnisgebühren

je Medium beträgt	18,00 €
-------------------	---------

(Nach 12 Wochen wird der Weg des gerichtlichen Mahnverfahrens beschritten)

(4) Ersatzleistungen des Benutzers entstehen für:

- Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises	2,00 €
--	--------

- Einarbeitungskosten bei Ersatz für verlorene oder beschädigte Medien	3,00 €
--	--------

- Verlieren bzw. Zerstörung eines Schließfach-Schlusses	100,00 €
---	----------

(5) Gebühren für:

- Vorbestellgebühr	1,00 €
--------------------	--------

- Bearbeitungsgebühr für Fernleihe zzgl. Auslagenersatz (z.B. Porto)	2,00 €
--	--------

- Ausdruck von Informationen: pro begonnene A4-Seite s/w	0,30 €
--	--------

- Ausdruck von Informationen: pro begonnene A4-Seite farbig	0,50 €
---	--------

- Nutzung des Glasplatten-Negativ-Scanners (pro angefangene halbe Stunde)	5,00 €
---	--------

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren werden nach der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenfestsetzung fällig.

§ 6

Anmeldung, Benutzerausweis

(1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises in der Stadtbibliothek an. Er teilt die auf dem Anmeldeformular geforderten personenbezogenen Angaben mit und bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die Gebühren- und Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Ohrdruf anerkennt und mit der zweckgebundenen elektronischen Verarbeitung der Angaben zu seiner Person einverstanden ist.

(2) Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedarf die Anmeldung der Genehmigung eines Erziehungsberechtigten entsprechend § 3 Abs. 2 der Gebühren- und Benutzungssatzung. Der Erziehungsberechtigte bestätigt durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular, dass er mit der Anmeldung einverstanden ist und für die bei der Nutzung der Bibliothek eingetretenen Schäden die Haftung übernimmt. Gleichzeitig erteilt er hiermit sein Einverständnis für die Nutzung elektronischer Medien.

(3) Nach erfolgter Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Bibliotheksausweis. Der Ausweis ist personenbezogen und kann nicht auf Dritte übertragen werden. Er bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, die Personalien zum vorgelegten Bibliotheksausweis zu prüfen. Ein fremder oder ungültiger Bibliotheksausweis kann von der Stadtbibliothek eingezogen werden. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist kostenpflichtig. Der Bibliotheksausweis kann auf Antrag gelöscht werden, soweit keine Medien- oder Gebührenforderungen ausstehen. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn es die Bibliothek verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

(4) Der Verlust des Bibliotheksausweises, Wohnungswechsel und Namensänderungen sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Im Falle der Nichtanzeige haftet der Nutzer oder derjenige, der die Nutzung nach § 3 der Gebühren- und Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Ohrdruf genehmigt hat, für alle hieraus entstandenen Schäden. Dies gilt auch für die missbräuchliche Benutzung des Bibliotheksausweises durch Dritte.

(5) Bei Nutzung der Medien und des Internets sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts, Strafrechts und des Jugendschutzes zu beachten. Gesetzswidrige Informationen dürfen weder genutzt noch verbreitet werden. Zudem haftet der Nutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter für Schäden und Vergehen, die aus der Nutzung des Internetzugangs entstanden sind.

§ 7

Formen der Benutzung

(1) Die Benutzung der Bibliotheksbestände kann in der Bibliothek, dem Schlosshof oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen.

Die Stadtbibliothek bestimmt die Modalitäten und ist berechtigt, Ausleihbeschränkungen zu erlassen. Präsenz- und Informationsbestände werden nicht außer Haus verliehen. Die Benutzung der Stadtbibliothek ist nur gegen Vorlage eines gültigen Bibliotheksausweises gestattet.

(2) Es ist möglich Bücher und Medien auf dem Schlosshof und im Schlosspark zu nutzen. Dazu müssen die Bücher und Medien am Infotresen personenbezogen entliehen werden.

(3) Es ist möglich Laptops für Recherche und Office-Anwendungen auszuleihen und auf dem gesamten Gelände, inkl. Schlosshof und Schlosspark zu nutzen. Dazu müssen die Laptops am Infotresen personenbezogen und gegen Unterschrift entliehen werden.

(4) Im Lesesaal der Bibliothek steht den Nutzern ein Scanner für Glasplattennegative, Negativstreifen und Dias bereit. Der Scanner ist in Verbindung mit einem Leihlaptop gegen ein Entgelt nutzbar.

§ 8 Ausleihe

(1) Die Ausleihe erfolgt nur gegen Vorlage eines gültigen Bibliotheksausweises.

(2) Die Ausleihfrist beträgt höchstens 4 Wochen. Ausnahmen sind:

- Zeitschriften 2 Wochen
- CD-ROM, CD, Konsolenspiele 2 Wochen
- DVD 1 Woche

Die entliehenen Medien sind der Stadtbibliothek unaufgefordert und fristgerecht zurückzugeben.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Anzahl von ausleihbaren Medien beschränkt und die Leihfrist verkürzt werden.

(4) Die Ausleihfrist kann vor Ablauf bis zu dreimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

(5) Eine unbefugte Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist untersagt.

§ 9

Behandlung der Medien und Einrichtungen, Haftung

(1) Die Medien und die Einrichtungen der Stadtbibliothek sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Insbesondere sind Unterstreichungen, das Anbringen von Randnotizen u. ä. zu unterlassen. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt.

(2) Die Beschädigung bzw. der Verlust entliehener Medien sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden.

(3) Bei Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung oder Verlust von Medien und Einrichtungen ist der Benutzer oder derjenige, der nach § 3 der Gebühren- und Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Ohrdruf die Nutzung gestattet hat, zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Bei der Berechnung des durch die Verletzung der Benutzerpflichten eingetretenen Schadens werden die Reparaturkosten bzw. der Wiederbeschaffungswert des betreffenden Gegenstandes zugrunde gelegt. Es steht im Ermessen der Stadtbibliothek, Wertsatz in Geld zu verlangen oder bei Medien ein Ersatzexemplar bzw. eine Reproduktion oder ein anderes gleichwertiges Werk beschaffen zu lassen.

Im Zusammenhang mit der Beschädigung oder dem Verlust von Medien werden Gebühren entsprechend der Gebühren- und Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Ohrdruf erhoben. Diese entstehen unabhängig von der Art und Höhe der Schadensersatzleistung.

(4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer oder derjenige, der nach § 3 der Gebühren- und Benutzungssatzung die Nutzung gestattet hat, zum Ersatz verpflichtet. Dies gilt auch bei Verlust des Benutzerausweises.

(5) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden

- die einem Benutzer aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihm genutzten Medien, einschließlich der Datenträger und Internetarbeitsplätze, entstehen;
- die durch entliehene Medien an Geräten, Dateien und Datenträgern der Benutzer auftreten;
- die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Bibliotheksleistungen eintreten können;
- die durch Verletzungen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzer und Internetdienstleistern verursacht werden.

(6) Die Stadt Ohrdruf ist für die Qualität, die Funktionsfähigkeit und Virenfreiheit von abgerufenen Dateien aus dem Internet nicht verantwortlich. Für die Funktionsfähigkeit der Hard- und Software gibt es keine Gewähr.

(7) Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von in die Bibliothek mitgebrachten Gegenständen, insbesondere nicht für Geld, Wertsachen etc.

(8) Die Bibliothek übernimmt keine Verantwortung für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität der bereitgestellten Medien. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die den Benutzern durch Dritte entstehen, insbesondere für Schäden, die durch Datenmissbrauch aufgrund unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen können.

§ 10 Überschreitung der Leihfrist

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist sind die in § 4 festgesetzten Entgelte zu zahlen.

(2) In der Regel erfolgt bei Überschreitung der Leihfrist eine schriftliche Rückgabeerinnerung. Die Pflicht zur Zahlung der Entgelte besteht jedoch unabhängig vom Erhalt einer solchen Mitteilung.

(3) Bleiben die schriftlichen Rückgabeaufforderungen erfolglos, behält sich die Stadtbibliothek die Anwendung von Zwangsmaßnahmen im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung vor.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

Der Benutzer kann durch Einzug des Benutzerausweises zeitweise oder dauerhaft von der Benutzung ausgeschlossen werden, wenn der Benutzer wiederholt gegen Vorschriften dieser Gebühren- und Benutzungssatzung oder gegen die Hausordnung verstoßen hat.

§ 12 Hausordnung

(1) Jeder Besucher hat die vom Bürgermeister erlassene Hausordnung der Stadtbibliothek einzuhalten, die in den Bibliotheksräumen für jedermann sichtbar ausgehängt ist.

(2) Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Das Personal der Stadtbibliothek übt das Hausrecht aus. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Sachen, die in ihren Räumen in Verlust geraten sind.

§ 13 Außerkräfttreten

Nachfolgende Satzungen werden mit Inkrafttreten dieser Aufhebungssatzung aufgehoben:

- a) Allgemeine Satzung zur Benutzung der Stadtbücherei Ohrdruf vom 07.02.2004,
- b) Gebührensatzung zur Allgemeinen Satzung der Stadt Ohrdruf über die Benutzung der Stadtbücherei vom 02.04.2001.

§ 14 Inkrafttreten

Die Gebühren- und Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Ohrdruf tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ohrdruf, den 29.06.2020
gez. Stefan Schambach
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ohrdruf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Die Satzung Gebühren- und Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Ohrdruf sowie der Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Schambach
Bürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Allgemeinen Satzung der Gemeinde Wölfis über die Benutzung des gemeindeeigenen Schwimmbades und der Gebührensatzung zu dieser Satzung

Beschluss- und Anzeigevermerk

1. Der Stadtrat der Stadt Ohrdruf hat am 11.06.2020 mit Beschluss-Nr. 152/2020 die Satzung zur Aufhebung der Allgemeinen Satzung der Gemeinde Wölfis über die Benutzung des gemeindeeigenen Schwimmbades und der Gebührensatzung zu dieser Satzung beschlossen.

2. Gemäß § 21. Abs. 3 ThürKO erfolgte mit Schreiben vom 17.06.2020 die Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht) des Landratsamtes Gotha. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 24.06.2020 die Eingangsbestätigung erteilt. Durch die Rechtsaufsichtsbehörde wurden keine Auflagen erteilt oder Beanstandungen festgestellt. Sie gab die Erlaubnis, die Satzung vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung öffentlich bekannt zu machen.

Satzung zur Aufhebung der Allgemeinen Satzung der Gemeinde Wölfis über die Benutzung des gemeindeeigenen Schwimmbades und der Gebührensatzung zu dieser Satzung

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Ohrdruf in der Sitzung am 11.06.2020 die folgende Satzung zur Aufhebung von Satzungen beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Folgende Satzungen der ehemaligen Gemeinde Wölfis werden aufgehoben:

1. Allgemeine Satzung der Gemeinde Wölfis über die Benutzung des gemeindeeigenen Schwimmbades (Benutzungsordnung) mit Ausfertigungsdatum vom 21.06.1995,
2. Gebührensatzung zur Allgemeinen Satzung der Gemeinde Wölfis über die Benutzung des Freischwimmbades mit Ausfertigungsdatum vom 26.05.2015

§ 2 Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2020 in Kraft.

Ohrdruf, den 29.06.2020
gez. Stefan Schambach
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ohrdruf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Die Satzung zur Aufhebung der Allgemeinen Satzung der Gemeinde Wölfis über die Benutzung des gemeindeeigenen Schwimmbades und der Gebührensatzung zu dieser Satzung sowie der Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Schambach
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen im Gebiet der Stadt Ohrdruf mit den Ortsteilen Crawinkel, Gräfenhain und Wölfis

Beschluss- und Anzeigevermerk

1. Der Stadtrat der Stadt Ohrdruf hat am 11.06.2020 mit Beschluss-Nr. 156/2020 die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen im Gebiet der Stadt Ohrdruf mit den Ortsteilen Crawinkel, Gräfenhain und Wölfis beschlossen.

2. Gemäß § 21. Abs. 3 ThürKO erfolgte mit Schreiben vom 17.06.2020 die Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht) des Landratsamtes Gotha. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 24.06.2020 die Eingangsbestätigung erteilt. Durch die Rechtsaufsichtsbehörde wurden keine Auflagen erteilt oder Beanstandungen festgestellt. Sie gab die Erlaubnis, die Satzung vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung öffentlich bekannt zu machen.

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen im Gebiet der Stadt Ohrdruf mit den Ortsteilen Crawinkel, Gräfenhain und Wölfis

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41) in der jeweils gültigen Fassung und des § 132 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Ohrdruf in seiner Sitzung am 11.06.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen - Erschließungsbeitragssatzung - beschlossen:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken in Wohn-, Dorf- und Mischgebieten sowie sonstigen, nicht unter Nr. 2 genannten Gebieten dienen, an denen eine Bebauung zulässig ist
 - a) bis zu 2 Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind
 - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind
 - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist.
3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m,
5. Parkflächen
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrm. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrm. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 vom Hundert des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Als Grundstücksfläche, die der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten zugrunde gelegt wird, gilt grundsätzlich die Fläche des Buchgrundstücks. Im Außenbereich gelegene Grundstücke bleiben unberücksichtigt.

(2) Gehen Grundstücke vom Innenbereich in den Außenbereich über und ergibt sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus den Grenzen des Räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuchs, so gilt als Grundstücksfläche die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 25 m von der Erschließungsanlage; reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 1 oder Abs. 2) vervielfacht mit

- 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
- 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
- 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
- 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 oder 5 Vollgeschossen,
- 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 oder mehr Vollgeschossen
- 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen)

(4) Für die Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
- Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,4, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden. Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchst. a) bis c) entsprechend.

(5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festgesetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNV die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5 und in allen anderen Gebieten die Höhe geteilt durch 2,4, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
- bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden:

- bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentrum und großflächige Handelsbetriebe;
- bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden und zulässig ist;
- bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der tatsächlich vorhandenen Geschossfläche überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(7) Bei der Beitragserhebung für selbstständige Grünanlagen gilt Folgendes:

Bei Grundstücken in

- durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebieten sowie
- Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,

wird die Grundstücksfläche im Sinne der Abs. 1 und 2 nur zur Hälfte berücksichtigt. Abs. 6 findet keine Anwendung.

§ 6

Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Für Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

(2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,

- wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,
- wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 vom Hundert erhöht.
- wenn das Grundstück mit einem Artzuschlag gem. § 5 Abs. 6 belegt ist.

§ 7

Kosten-spaltung

Der Erschließungskostenbeitrag kann für

1. Grunderwerb
2. Freilegung
3. Fahrbahnen
4. Radwege
5. Gehwege
6. unselbstständige Parkflächen
7. unselbstständige Grünanlagen
8. Mischflächen

9. Entwässerungseinrichtungen und
10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen im Sinne von Nr. 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nrn. 3 bis 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 8

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) ihre Fläche im Eigentum der Gemeinde stehen und
- b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen.
- b) unselbstständige und selbstständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
- d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

(3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 9

Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 10

Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 11

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht vertraglich abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten die Erschließungsbeitragssatzungen der Gemeinde Crawinkel vom 10.06.1999, der Gemeinde Gräfenhain vom 01.07.1993 und der Stadt Ohrdruf vom 27.06.1991 außer Kraft.

Ohrdruf, den 29.06.2020

gez. Schambach
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann,

es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ohrdruf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen im Gebiet der Stadt Ohrdruf mit den Ortsteilen Crawinkel, Gräfenhain und Wölfig sowie der Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Schambach
Bürgermeister

4. Änderung der Satzung der Stadt Ohrdruf über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages

Beschluss- und Anzeigevermerk

1. Der Stadtrat der Stadt Ohrdruf hat am 11.06.2020 mit Beschluss-Nr. 157/2020 die 4. Änderung der Satzung der Stadt Ohrdruf über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages beschlossen.

2. Gemäß § 21. Abs. 3 ThürKO erfolgte mit Schreiben vom 17.06.2020 die Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht) des Landratsamtes Gotha.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 24.06.2020 die Eingangsbestätigung erteilt. Durch die Rechtsaufsichtsbehörde wurden keine Auflagen erteilt oder Beanstandungen festgestellt. Sie gab die Erlaubnis, die Satzung vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung öffentlich bekannt zu machen.

Änderung einer Satzung

4. Änderung der Satzung der Stadt Ohrdruf über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages.

Die Satzung der Stadt Ohrdruf über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages vom 03.07.1997 veröffentlicht im „Thüringer Waldboten“ Nr. 14/97 vom 18.07.1997,

1. Änderung vom 16.11.1998 veröffentlicht im „Thüringer Waldboten“ Nr. 02/99 vom 22.01.1999,

2. Änderung vom 06.01.1999 veröffentlicht im „Thüringer Waldboten“ Nr. 02/99 vom 22.01.1999,

3. Änderung vom 29.10.2002 veröffentlicht im „Thüringer Waldboten“ Nr. 24/02 vom 06.12.2002

wird in der Präambel und im § 11 wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2, 7 und 21 b Abs. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Ohrdruf folgende Satzung:

2. Der § 11 - In - Kraft - Treten erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft und findet ausschließlich Anwendung auf Straßenausbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflichten bis einschließlich 31.12.2018 entstanden sind.

Ohrdruf, den 29.06.2020

gez. Schambach
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ohrdruf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 4. Änderung der Satzung der Stadt Ohrdruf über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages sowie der Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Schambach
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Informationen

Die Badesaison im Schwimmbad Wölfis ist eröffnet

Bürgermeister Stefan Schambach und Ortsteilbürgermeister Matthias Siebert haben sich als erste getraut. Mit ihrem Eintauchen ins kühle Nass haben sie am Vormittag vom 20. Juni das Schwimmbad Wölfis eröffnet. Unser Bürgermeister hat dabei wieder auf seinen „Quergestreiften“ gesetzt und hat damit allen ein Lächeln auf die Lippen gezaubert.



Wir danken allen, die zur Vorbereitung der diesjährigen Badesaison beigetragen haben. Vielen herzlichen Dank also an das Team des Schwimmbades, des Schwimmbadfördervereins, des Bauhofes und der Stadtwirtschaft Ohrdruf. Die erschwerten Bedingungen, die aufgrund der Corona-Pandemie auf uns zugekommen sind, mussten gemeistert werden – allen voran die besonderen Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen sowie die Zugangsbegrenzungen zum Bad. Dank Ihnen/Euch haben wir das geschafft und dürfen uns trotzdem auf eine schöne Saison freuen.

Ein Dank gilt auch Thomas Tietz vom Schaustellerbetrieb Weisheit & Tietz, der seit diesem Jahr für das leibliche Wohl im Schwimmbad sorgen wird.



Was ist in der Badesaison 2020 zu beachten?

- Um möglichst viele Gästen begrüßen zu dürfen, wird es **zwei Badezeiten** geben, für die man ein Ticket lösen kann:
 - 1. Badezeit: 10.00 - 14.00 Uhr
 - 2. Badezeit: 15.00 - 19.00 Uhr
 - von 14.00 bis 15.00 Uhr wird es eine Pause geben, in der alle Badegäste der 1. Badezeit das Bad verlassen müssen
- Um die geforderten Abstandsregelungen einzuhalten, muss der Badbesuch auf eine **maximale Gästeanzahl von 232 Personen** begrenzt werden.
- Der **Eingang** und der **Ausgang** zum Schwimmbad werden voneinander getrennt, um möglichst wenig Begegnungsverkehr an dieser Stelle zu verursachen.
- Der **Ticketverkauf** wird online erfolgen. D.h. über den entsprechenden Link auf der städtischen Homepage oder bei Facebook erreichen Sie den Ticket-Shop „ticket.io“, bei dem Sie die Tickets für Ihren Besuch kaufen müssen.
 - Link: <https://ohrdruf.ticket.io/>
- Der Ticketkauf ist dabei bis zu zwei Tage vor dem Besuch und bis zum eigentlichen Badetag bei freier Kapazität möglich.
- Ein Ticketverkauf Vorort ist nicht vorgesehen. Jedoch können Gäste, die den Online-Kauf nicht selbst tätigen können, vorab telefonisch Karten beim Kassenpersonal reservieren lassen und können die Tickets Vorort bezahlen (Kontakt: 03624 / 40 27 66)
- Besucher können das Schwimmbad an einem kompletten Tag nutzen, müssen dafür aber Tickets für die 1. und 2. Badezeit online lösen und das Bad während der Pause kurzzeitig verlassen.
- Die Eintrittspreise:**

Badezeit 1	Erwachsene ab 18 Jahre	10:00 - 14:00 Uhr	3,00 Euro
Badezeit 1	Kinder ab 4 Jahre	10:00 - 14:00 Uhr	1,50 Euro
Badezeit 2	Erwachsene ab 18 Jahre	15:00 - 19:00 Uhr	3,00 Euro
Badezeit 2	Kinder ab 4 Jahre	15:00 - 19:00 Uhr	1,50 Euro

- Kinder unter 4 Jahre müssen kein eigenes Ticket lösen. Ihr Besuch wird vom Kassenpersonal auf dem Ticket des Elternteils vermerkt, um bei einer möglichen Nachverfolgung einer Infektionskette auch die Kinder mit zu erfassen.

- Beim Online-Ticketkauf fallen Vorverkaufsgebühren (inklusive aller Abwicklungskosten) von 0,64 Euro an, die zusätzlich zu den Eintrittskosten gezahlt werden müssen.
- Die Zahlungsmethoden:
 - Kreditkarte
 - Sofort-Überweisung
 - iDeal
 - PayPal
- Nach Abschluss der Zahlung erhalten Sie ein Ticket mit QR-Code auf Ihr Handy. Dieses zeigen Sie an der Schwimmbadkasse vor.
- Durch den Online-Verkauf können Sie jederzeit einsehen, ob noch Tickets für den Tag bzw. die Uhrzeit, zu der Sie das Bad besuchen wollen, zur Verfügung stehen. Sollte es nicht der Fall sein, bitten wir um Verständnis und um Buchung des nächsten möglichen Termins.
- Zu beachten sind zudem die aktuell gültigen Hygieneregeln:
 - Halten Sie Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen und waschen bzw. desinfizieren Sie sich regelmäßig Ihre Hände.
 - Eine Mund-Nasen-Bedeckungen ist im Sanitärbereich und in den Umkleiden zu tragen.

Bei Fragen stehen Ihnen gerne die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtwirtschaft Ohrdruf zur Verfügung: E-Mail: information@ohrdruf-sw.de, Telefon: 03624 - 36 90 00.



Ohrdruf

Aus dem Rathaus



Fundsachen



Beim Ordnungsamt der Stadtverwaltung Ohrdruf wurden folgende Gegenstände als Fundsache abgegeben:

- 2 Schlüssel (Schlüsselmarke: Abus, Errebi) und Kopfhörer des Herstellers AKG, abgegeben am 24.01.2020, aufgefunden in der Arnstädter Straße in Ohrdruf

- 1 Schlüssel mit Schlüsseletui, abgegeben am 28.01.2020, aufgefunden am Sportplatz im Ortsteil Gräfenhain
- 7 Schlüssel mit Schlüsseletui, abgegeben am 03.02.2020, aufgefunden in der LIDL Filiale in Ohrdruf
- 2 Schlüssel (Schlüsselmarke: Euro Locks, DOM) mit Schlüsseletui, abgegeben am 17.02.2020, aufgefunden in der Kirchstraße in Ohrdruf
- 1 Schlüssel, abgegeben am 24.02.2020, aufgefunden in der Bahnhofstraße in Ohrdruf
- Smartphone der Marke Samsung, abgegeben am 03.03.2020, aufgefunden in der Waldstraße in Ohrdruf
- Doppelfernglas, abgegeben am 27.04.2020, aufgefunden im Ortsteil Gräfenhain
- Sonnenbrille für Damen, abgegeben am 28.04.2020, aufgefunden im Ortsteil Wölfis
- Schlüsselbund mit 4 Schlüsseln (Schlüsselmarke: Renz, Kesso, SMB, Börkey), abgegeben am 18.05.2020
- Fahrrad „Konsul“

Eigentumsansprüche können während der Öffnungszeiten beim Ordnungsamt der Stadtverwaltung Ohrdruf, Marktplatz 1, 99885 Ohrdruf geltend gemacht werden. Über die eingerichtete Homepage der Stadtverwaltung Ohrdruf (www.ohrdruf.de) kann eine Nachsuche der o.g. Gegenstände vorgenommen werden.

Ihr Team vom Ordnungsamt

Parkplatz an der Grundschule in Ohrdruf

Projektarbeit der Fachschule für Bau, Wirtschaft und Verkehr Gotha liefert kreative Ideen zur Neugestaltung

Junge Fachkräfte in der Region zu unterstützen, ist der Stadt Ohrdruf sehr wichtig. Daher hat die Verwaltung sehr gerne die Anfrage der staatlichen Fachschule für Bau, Wirtschaft und Verkehr Gotha angenommen und unterstützte eine Abschlussarbeit von drei Studenten der Fachrichtung Bautechnik mit dem Schwerpunkt Tiefbau.

Maik Hemming, Thomas Osse und Ronny Hannemann haben sich im Rahmen ihrer Projektarbeit mit der Neugestaltung des Parkplatzes in der Ohrdruffer Südstraße (neben Grundschule) beschäftigt, der bereits in die Jahre gekommen ist und Optimierungsbedarf hat. Nach einer ausführlichen Bestandsaufnahme und Schadensanalyse war es das Ziel der Arbeit Gestaltungsvorschläge für diese Fläche zu erarbeiten und diese mit einer Kostenschätzung und Planungsübersicht zu unterlegen.

In der jüngsten Bauausschusssitzung am Dienstagabend haben die drei Studenten nun ihre Ergebnisse auch im Beisein ihres Fachrichtungsleiters Mike Schröder und ihrer Beratungslehrerin Heike Hofmann vorgestellt und sie zur Diskussion in das Gremium gegeben.

Im Namen der Stadt bedankte sich Bürgermeister Stefan Schambach nach der Vorstellung für den überzeugenden Gestaltungsvorschlag und die kreativen Ideen und versprach, dass diese weiterverfolgt werden.



Trotz allem, allen eine schöne Sommer- und Urlaubszeit

Liebe Ohrdrufferinnen und Ohrdruffer in der Kernstadt Ohrdruf und in den Ortsteilen Crawinkel, Gräfenhain und Wölflis,



auch wenn die Zeiten schwierig sind und wir auf Grund der Corona-Pandemie nach wie vor alle vorsichtig sein müssen, möchte ich es nicht versäumen Ihnen allen eine schöne Sommerzeit zu wünschen. Erholen Sie sich gut, und wenn Sie verreisen, dann wünsche ich Ihnen dafür alles Gute. Passen Sie alle auf sich auf und bleiben Sie gesund! Das wünscht Ihnen

Ihr Bürgermeister
Stefan Schambach

Urlaub des Bürgermeisters

In der Zeit vom 4. Juli bis einschließlich 19. Juli 2020 befindet sich Bürgermeister Stefan Schambach im Urlaub. Die Vertretung übernimmt in dieser Zeit der erste Beigeordnete Volker Kühn.

Keine Elternbeiträge während der Zeit der Schließung der Kindergärten in Folge der Corona-Pandemie

Die Stadt Ohrdruf hatte bereits vorher entschieden, dass Eltern, die ihre Kinder in der Zeit der Kindergartenschließung auf Grund der Corona-Pandemie nicht zur Notbetreuung bringen durften, natürlich für diese Zeit keine Kindergartenbeiträge bezahlen müssen. Jetzt hat der Thüringer Landtag für eine klare gesetzliche Regelung gesorgt. Für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 werden keine Kindergartenbeiträge erhoben. Diese Regelung gilt auch für Eltern von Kindern, die in dieser Zeit ganz oder teilweise die vorgehaltene Notbetreuung in Anspruch genommen haben. Überzahlungen werden in den Folgemonaten verrechnet oder zurückerstattet.

Neue Kindergartengebührensatzung tritt am 1. August 2020 in Kraft

Die Stadt Ohrdruf hat nach der Eingemeindung von Crawinkel, Gräfenhain und Wölflis zum 01.01.2019 insgesamt 2 Jahre Zeit alle Satzungen an die neue Situation anzupassen. Damit war bereits im vergangenen Jahr begonnen worden. Und im neuen Jahr gehen die Anpassungen weiter. Bereits im Februar 2020 wurde nach langer Diskussion im Stadtrat und nach der vorgeschriebenen Anhörung der Elternbeiräte der Kindergärten der Stadt auch die Kindergartengebührensatzung angepasst. Neben verschiedenen inhaltlichen Änderungen gibt es auch eine Anpassung der Gebührensätze, für die ich - auch im Namen des Stadtrates von Ohrdruf - um Verständnis bitte. Bei der Gebührenanpassung wurde der deutlich höhere Betreuungsbedarf für Krippenkinder stärker gewichtet, weshalb hier die Veränderungen besonders spürbar sein werden. Insgesamt wurden die Anpassungen auch von den Elternbeiräten als nachvollziehbar und moderat eingeschätzt.



Bereits seit mehreren Jahren war die Stadt Ohrdruf vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises darauf hingewiesen worden, dass die Gebührensätze in der Stadt Ohrdruf weit weg vom geforderten Kostendeckungsgrad sind und dass diese angepasst werden sollen. Vor dem Hintergrund von bereits im vergangenen Jahr zu verzeichnenden erheblichen Gewerbesteuerausfällen musste nun dieser Schritt gegangen werden. Allerdings bleibt anzumerken, dass die Kindergartengebühren der Stadt Ohrdruf auch nach dieser Anpassung noch deutlich unter dem Landesdurchschnitt liegen werden. Dazu kommt, dass mit dem neuen Kindergartenjahr nunmehr auch das vorletzte Kindergartenjahr komplett beitragsfrei gestellt wird.

Die neue Gebührensatzung wurde im Thüringer Waldbote am 6. Mai 2020 veröffentlicht. Auf der Homepage der Stadt Ohrdruf ist sie unter der Rubrik „Rathaus/Ortsrecht/Satzungen“ zu finden.

Stefan Schambach
Bürgermeister

Jugendarbeit

Ferienspiele im Netzwerk

Jugend,- Kultur- u. Vereinszentrum
„NETZWERK“
Kommunale Jugendarbeit der Stadt
Ohrdruf und Ortsteilen

„Drei Wochen
Sommer -Ferienspaß“
20. Juli - 07. August 2020

Unter Einhaltung der geltenden
Hygiene- u. Abstandsregeln sowie
Verordnungen COVID 19.



Sommerferien-Programm
mit der
Stadt Ohrdruf



BITTE BEACHTEN:

Das Jugend-, Kultur- und Vereinszentrum der Stadt Ohrdruf bietet trotz Corona-Lockdown in diesem Jahr ein Sommerferienprogramm an. Auf diesem Wege möchte die Stadt Ohrdruf einen Ausgleich zu den abgesagten Ferienmaßnahmen schaffen und Kindern, Jugendlichen und Eltern bei der Ferien- und Urlaubsgestaltung unterstützen.

Aufgrund der Infektionsschutz-Maßnahmen müssen alle Aktivitäten in einer festen Gruppe von **maximal 16 Kindern pro Woche** durchgeführt werden. **Ein Wechsel zwischen den Gruppen ist nicht möglich!** Alle Teilnehmer können sich bis zum **13. Juli 2020** für das Ferienprogramm anmelden. Anmeldungen, Hygiene- und Verhaltensregeln sowie Elternbriefe erhalten Sie im Jugend-, Kultur- und Vereinszentrum „Netzwerk“ (Schlossplatz 2, 99885 Ohrdruf, Telefon: 03624 40 28 66, Email: jugendzentrum-netzwerk@ohrdruf.de). Sie können Ihr Kind, wenn genügend freie Plätze vorhanden sind, für eine, zwei oder drei Wochen anmelden. Informationen zur Zahlung der Teilnehmergebühr erhalten Sie im Elternbrief.

Kontakt

Ansprechpartner sind:
Jugendsozialarbeiter - René Willing
Jugendsozialarbeiter - Nico Walter

Anschrift:

Jugend-, Kultur- und Vereinszentrum
„NETZWERK“
Schlossplatz 2
99885 Ohrdruf

Telefon 03624 - 402866

Telefax 03624 - 317575

Diensthandy: 01622681627

E-Mail:

jugendzentrum-netzwerk@ohrdruf.de

Internet:

facebook.com/Jugendzentrum Netzwerk
www.ohrdruf.de

Erste Woche 20. – 24. Juli (Feste Gruppe von 16 Teilnehmer)

20.07. Mo 08.30 – 15.30 Uhr**Fahrt in die Feengrotten**

Wir verbringen einen schönen Tag in Saalfeld und lassen uns verzaubern.

21.07. Di 08.30 – 15.30 Uhr**GPS – Schatzsuche**

Wir gehen auf eine spannende Schatzsuche durch Ohrdruf und Umgebung.

22.07. Mi 08.30 – 15.30 Uhr**Fahrt ins Schwimmbad Wölfis**

Wir fahren mit zwei Kleinbussen nach Wölfis und haben jede Menge Wasserspiele und Piratenschlachten dabei.

23.07. Do 08.30 – 15.30 Uhr**Spiel- & Basteltag**

Wir machen jede Menge Spiele auf dem Freigelände und wir bieten ein tolle Bastelaktion an.

24.07. Fr 08.30 – 15.30 Uhr**Fahrt in das Exotarium Oberhof**

Wir werden zahlreiche Reptilien, Amphibien, Insekten und Fische beobachten.

Teilnehmergebühr für die ganze Woche: 30,00 €

Zweite Woche 27. – 31. Juli (Feste Gruppe von 16 Teilnehmer)

27.07. Mo 08.30 – 15.30 Uhr**Fahrt in den Zoo Erfurt**

Mit fast 63 Hektar Fläche ist der Thüringer Zoopark Erfurt der drittgrößte Zoo Deutschlands und beherbergt knapp 1000 Tiere aus aller Welt in rund 136 Arten. Wir freuen uns drauf 😊

28.07. Di 08.30 – 15.30 Uhr**Fahrradtour**

Wir haben eine schöne Tour in die Umgebung von Ohrdruf und Luisenthal geplant.

29.07. Mi 08.30 – 15.30 Uhr**Weltgrößte Modellbahn in Wiehe**

Taucht mit uns ein in die faszinierende Welt der großen und kleinen Eisenbahn und staunt über die liebevoll gestalteten Modellbahnanlagen.

30.07. Do 08.30 – 15.30 Uhr**Spiel- & Basteltag**

Wir machen jede Menge Spiele auf dem Freigelände und wir bieten ein tolle Bastelaktion an.

31.07. Fr 08.30 – 15.30 Uhr**Fahrt ins Schwimmbad Wölfis**

Wir fahren mit zwei Kleinbussen nach Wölfis und haben jede Menge Wasserspiele und Piratenschlachten dabei.

Teilnehmergebühr für die ganze Woche: 30,00 €

Dritte Woche 03. – 07. August (Feste Gruppe von 16 Teilnehmer)

03.08 Mo 09.00 – 14.00 Uhr**Aktionstag auf dem**

Skaterpark Wir bringen Inliner, Skateboard und Helme, sowie kleinere Wettbewerbe und Musik mit (auch für Anfänger)

04.08 Di 08.30 – 15.30 Uhr**Wandertag auf die Käfernburg Luisenthal**05.08 Mi 15.00 – 19.00 Uhr**Arschbomben- Contest und Wasserspiele im Freibad Wölfis**06.08 Do 08.30 – 15.30 Uhr**GPS – Schatzsuche**

Wir gehen auf eine spannende Schatzsuche durch Ohrdruf und Umgebung.

07.08 Fr 08.30 – 15.30 Uhr**Spiel- & Basteltag**

Wir machen jede Menge Spiele auf dem Freigelände und wir bieten ein tolle Bastelaktion an.

Teilnehmergebühr für die ganze Woche: 15,00 €

Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeindeverband Ohrdruf-Luisenthal

Gottesdienste

Sonntag	5. Juli	
10.00 Uhr	Ohrdruf	St. Trinitatiskirche
Sonntag	12. Juli	
10.00 Uhr	Ohrdruf	St. Trinitatiskirche
Sonntag	19. Juli	
10.00 Uhr	Ohrdruf	St. Trinitatiskirche

Die Gottesdienste finden in „kleiner Form“ statt und müssen sich nach den aktuellen Regeln des Infektionsschutzes richten.

Herzliche Einladung zur nächsten Geistlichen Abendmusik
am Freitag, den 17. Juli 2020, um 18:00 Uhr
in der St. Trinitatiskirche in Ohrdruf
mit Kantor Pascal Salzmann (Orgel) und
Anna Ryzhova (Violine)



Foto: Ludwig Zeisberg

Wir bitten um vorherige Anmeldung im Pfarrbüro Ohrdruf.

Sprech- und Öffnungszeiten Pfarramt Ohrdruf**Bürosprechzeit:**

Mittwoch 8:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeit Pfarrerin Bomm:Donnerstag 17:00 - 18:00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung**Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist nötig.**

Ebenso können Sie Frau Pfarrerin Bomm im Seelsorge- und Trauerfall und bei Bedarf anrufen, Tel.: 03624 313536.

Der Kirchenladen MannaManna ist am Mittwoch und Freitag von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.**Die Lebensmittelausgabe am Donnerstag findet weiterhin unter veränderten Bedingungen statt, die sich nach den aktuell gültigen Regeln des Infektionsschutzes richten.****Bleiben Sie behütet und gesund!**

Pfarrerin Gundula Bomm

für den Gemeindegliederkreis Ohrdruf-Luisenthal

Antje Lucy, Leiterin Kirchenladen MannaManna

Jehovas Zeugen

Gottesdienste trotz Corona-Krise**Nach wie vor finden die Gottesdienste per Video-Konferenz statt.****Ohrdruf: Sind Proteste die Lösung?**Wie die Bibel es schon vor langer Zeit ausdrückte, leben wir in „einer Welt, in der einige Menschen Macht besitzen und die anderen darunter leiden müssen“ (Buch Prediger, Kapitel 8, Vers 9, *Hoffnung für alle*).

Immer mehr Menschen haben das Gefühl, dass sie von politischen und wirtschaftlichen Systemen im Stich gelassen werden.

Durch Smartphones, Internet und 24-Stunden-Berichterstattung bekommen heute Ereignisse selbst an entlegenen Orten der Erde eine enorme Zündkraft. Natürlich haben Demonstranten mit ihren Aktionen nicht immer Erfolg. Selbst wenn die gesteckten Ziele erreicht werden, verursachen Widerstandsaktionen oftmals neue Probleme.

Gibt es einen besseren Weg?

Die Bibel bietet eine Lösung für Ungerechtigkeit, Korruption und Unterdrückung.

Den ganzen Artikel finden Sie unter:

<https://www.jw.org/de/bibliothek/zeitschriften/g201307/sind-proteste-die-loesung/>**Weitere interessante Denkanstöße, auch als Video:**www.jw.org**DANKE!**.....an alle, die sich in dieser Zeit Tag für Tag für unser Wohl und unsere Sicherheit einsetzen!

Für weitere Informationen

und über unsere Videokonferenz wenden Sie sich bitte an:

Wolfgang und Elke Schubart.: 036253 25137

Kindertagesstätte

Endlich ist es soweit – unsere neuen Bobbycars kommen zum Einsatz.

Es hat etwas länger gedauert als gedacht, aber auch hier hat uns Corona ein Strich durch die Rechnung gemacht. Unser Elternbeirat hat dieses Jahr neue Bobbycars und 2 größerer Fahrzeuge dem Kindergarten „Die Goldbergspatzen“ gespendet. Eigentlich wollten wir sie den Kindern schon im Frühjahr zur Verfügung stellen, aber es mussten noch ein paar Arbeiten an unserer Unterbringung für die Fahrzeuge fertig gestellt werden, damit die Kinder auch lange Freude an den Fahrzeugen haben. Dank des Bauhofes sind diese Arbeiten nun abgeschlossen und die Autos können nachts sicher verstaut werden. Die Freude war bei den Kindern trotzdem groß.

Danke sagen alle kleinen Goldbergspatzen

Gartenkinder 2020

Auch in diesem Jahr sind die Kinder der Goldbergspatzen wieder die Gartenkinder. Unser Hochbeet bekam im vorderen Garten einen neuen Platz, wo es jetzt alle sehen können. Dieses Jahr wurde das Hochbeet ohne unsere Kinder bepflanzt, wegen den Vorsichtsmaßnahmen von Covid 19.



Aber das war gar nicht weiter schlimm, denn Kindergärtner, sagt ja schon das Wort, sind auch Gärtner und so haben die Erzieher im Anschluss mit den Kindern die Gemüsesorten bestimmt. Kleine Steckschildchen wurden mit den Kindern gebastelt und nun wird täglich, wenn es nicht regnet gegossen und geschaut, dass keine Schnecken oder anderes Ungeziefer unseren Salat aufessen. Die Aktion Gartenkinder hat schon eine lange Tradition bei uns im Haus und somit übernehmen immer die Vorschulkinder für das kommende Jahr die Verantwortung für unser Beet. Sie lernen spielerisch was Pflanzen zum Wachsen brauchen. Danke hierbei an die Edeka-Stiftung die uns dieses tolle Projekt jedes Jahr zur Verfügung stellt.

„Die Goldbergspatzen der Gruppe 5“

Kita „Kleine Rasselbande“

Ein herzliches Dankeschön an das Streicherduo der Thüringen Philharmonie Gotha-Eisenach!
Heute am 19.06.2020 gegen 9:00 Uhr wurden wir in der „Kleinen Rasselbande“ überrascht.



Zwei Musiker spielten für alle Kinder und Erzieher Auszüge aus Ihrem Repertoire der Kinder- und Märchenlieder und „Die Moldau“. Im Garten und an den Fenstern lauschten, sangen und klatschten alle mit.

Ein toller Wochenabschluss und Start in ein beschwingtes und erholsames Wochenende. Es war sehr schön!

Das Team der Kita „Kleine Rasselbande“

Ohrdruf Schulleben

Förderverein der Freunde und Förderer der Carl Eduard Meinung Schule Ohrdruf e.V.

Einladung zur Mitgliederversammlung

Sehr geehrte Vereinsmitglieder,
am Montag, den **13.07.2020**, findet die Mitgliederversammlung des Fördervereins um **16.30 Uhr** in der Grundschule Ohrdruf statt. Hierzu sind alle Mitglieder herzlich eingeladen. Nachstehende Tagesordnungspunkte (TOP) werden behandelt. Bitte denkt daran, dass jede Person auf dem Schulgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen muss. Die Mitgliederversammlung wird mit dem empfohlenen Abstand im Speiseraum stattfinden.

TOP Mitgliederversammlung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Wahl des Versammlungsleiters und seiner Kommission
3. Wahl des Protokollführers
4. Feststellung der Stimmliste und der Beschlussfähigkeit
5. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
6. Bericht des Schatzmeisters
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Diskussion zu den Berichterstattungen
9. Entlastung der Kassenprüfer und des alten Vorstandes
10. Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer
11. Arbeitsschwerpunkte
12. Schlusswort der Vorsitzenden

Da zum Einrichten der Versammlungsstätte die Personenzahl feststehen muss und wir die Versammlung ggf. noch beim Landkreis anmelden müssen. Bitten wir um eine Rückmeldung bis 09.07.2020, welche Mitglieder an der MV teilnehmen.

Entweder per Antwortschreiben oder Mail an:
foerderverein@grundschule-ohrdruf.de

Mit freundlichen Grüßen
Nadine Friedrich
1. Vorsitzende Förderverein

Ich
Vorname, Name

nehme an der Mitgliederversammlung
am 13.07.2020 teil.

.....
Unterschrift

Aus Vereinen und Verbänden

Fahrt ins Altmühltal

Corona - der Lockdown hatte uns alle voll im Griff und so freuten sich alle Wanderer sehr auf unsere geplante, wieder verschobene Fahrt ins Altmühltal.

Am Montag, dem 08. Juni war es dann endlich so weit- die Reise nach Hirschberg/ Beilngries konnte losgehen.

Pünktlich 9.00 Uhr trafen sich alle und mit 4 PKW's fuhren 11 Mitglieder unserer Abteilung und 2 Gäste in Richtung Bayern.

Schon zur Mittagszeit konnten wir im „Hotel zum Hirschen“ unsere Zimmer beziehen.

Zu einer kleinen Stadtbefichtigung führte uns ein ziemlich steiler Weg nach Beilngries hinunter, wobei wir uns schon bewusst waren, den müssen wir auch wieder hinauf!

Glück für uns, das Brauereimuseum am Fuße hatte geöffnet und so konnten wir uns erst mal stärken um Kraft für den Anstieg zu sammeln.



Von unserem Wirt und seinem Team wurden wir ganz hervorragend versorgt, mit Vorschlägen für Wanderungen bedacht und bestens mit der Umgebung vertraut gemacht. Herr Sedlmeier sorgte auch dafür, dass wir abends noch in gemütlicher Runde den Tag ausklingen lassen konnten und Pläne für den nächsten Tag Gestalt annehmen.

So fuhren wir zuerst nach Kelheim, um mit einem Schiff am Donaudurchbruch vorbei, das Kloster Weltenburg, älteste Benediktinerabtei Bayerns, zu besichtigen. Geplant war der Rückweg zur Befreiungshalle, die majestätisch über Kelheim thront. Aber der Dauerregen machte uns einen Strich durch die Rechnung und so ging es mit dem Schiff zurück und mit den Autos zur Befreiungshalle, einem riesigen Denkmal zur Erinnerung an die Befreiungskriege von der Vorherrschaft Napoleons.

Am nächsten Tag wanderten wir bei schönstem Wetter von Böhming, vorbei an der Arnberger Leite durch die Gungoldinger Wacholderheide entlang der Altmühl.

Für den Feiertag der Bayern hatten wir uns etwas Besonderes ausgesucht. Wenn man schon mal die Möglichkeit hat, dann sollte man auch noch eine alte Tradition am Main-Donau-Kanal kennenlernen - das Treideln -

Wir saßen gemütlich auf einem Kahn, der vom Ufer aus von einem Pferd gezogen wurde.

Mit einer kleinen Wanderung und einer tollen Vesper rundeten wir den Tag ab.

Am Freitag statteten wir Eichstätt noch einen Besuch ab, bevor wir die Heimreise antraten.

Alle Mitreisenden waren einhellig der Meinung, das war eine sehr schöne Wanderwoche und sollte unbedingt nächstes Jahr mit einem anderen Ziel wiederholt werden.

Heidemarie Fiedler (VS Abt. Wandern)



Sportnachrichten

Altschützengesellschaft Ohrdruf 1554 e.V.

Vereinsmeisterschaft 2020

Kleinkalibergewehr 22lfb Auflage

Am Sonntag, den 14. Juni 2020, fand auf dem Schießstand der Schützencompagnie Tambach 1350 e.V. „Sebastians-Bruderschaft“ die Vereinsmeisterschaft in der Disziplin KK-Gewehr 22lfb statt.

Durchführung des Wettkampfes:
stehend Auflage, 30 Schuss, 50 m, für Senioren C auch sitzend.
Schießzeit 55 Minuten.

Zugelassen waren Einzellader u. Repetierer ohne Zielfernrohr entsprechend der Sportordnung 9 des Deutschen Schützenbundes.

Das waren die Schießergebnisse:

1. Platz	Burkhard Liedtke	282 Ringe	Vereinsmeister
2. Platz	Bernd Freiburger	234 Ringe	4 x 10
3. Platz	Bernd Möller	234 Ringe	3 x 10

Pressewart
Karl-Heinz Jung

Wissenswertes

Sanierung der Fahrbahn der B 88 zwischen Ohrdruf und Georgenthal – nächster Bauabschnitt beginnt

Seitens des Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Mittelhüringen wurde die Sanierung der Fahrbahn der B 88 zwischen Ohrdruf und Georgenthal geplant. Diese Gesamtbaumaßnahme wird seit dem 02.06.2020 in verschiedenen Bauabschnitten realisiert und erfolgt unter Vollsperrung. Eine großräumige Umleitung erfolgt über Hohenkirchen und Georgenthal.

Der erste Bauabschnitt zwischen der Ortslage Nauendorf, Mitte Zufahrt Waldstraße, und der Ortslage Georgenthal, vor der Zufahrt Schlosspark, wird am 03.07.2020 beendet. Damit erfolgt die Verkehrs freigabe für den Bauabschnitt Georgenthal bis Nauendorf. Damit einher geht gleichzeitig ab dem 03.07.2020 eine Vollsperrung für den nächsten Bauabschnitt von Ortseingang Nauendorf bis Ortseingang Gräfenhain (vor Zufahrt „Zur Heide“ vor Haus-Nr. 35).

Bei Fragen steht Ihnen das Bauamt der Stadt Ohrdruf gern zur Verfügung (Kontakt: 03624 - 330 170).

Aufruf zum Einreichen von Projektvorschlägen für den LAP Landkreis Gotha

Wir suchen Ihre Ideen!

30.000 € für Projekte, welche die kulturelle Vielfalt und das Engagement für Demokratie fördern



Sie möchten das Zusammenleben in Ihrem Ort, Ihrer Einrichtung demokratischer gestalten?

Sie kennen Jugendliche, die keine Unterstützung für Ihre Ideen finden?

Sie wollen kreativ gegen Ausgrenzung aktiv werden?

Sie haben eine gute Idee, die kulturelle Vielfalt in ihrer Umgebung zu verbessern, Ihnen fehlt jedoch Unterstützung und das nötige Geld zur Umsetzung?

Dann beteiligen Sie sich jetzt am Lokalen Aktionsplan des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ im Landkreis Gotha! Wir helfen Ihnen mit Rat, Ideen und Fördermitteln in Höhe von 300€ bis 6.000€ pro Projektidee.

Wir suchen Personen, Vereine und Initiativen, die Projekte in verschiedenen Themenfeldern durchführen möchten.

1. Prävention – u.a. Förderung der sozialen und demokratischen Kompetenzen bei Jugendlichen
2. Intervention – u.a. soziale Integration extremistisch gefährdeter Jugendlicher
3. Aktivierung der Zivilgesellschaft – u.a. Projekte zur Förderung des demokratischen Engagements, Unterstützung von Bürgerbündnissen gegen Rechtsextremismus sowie für Demokratie und Vielfalt oder der Förderung der Anerkennungskultur für zivilgesellschaftliches Engagement

Ihre Ideen sollten sich an den folgenden Zielen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ orientieren:

- Stärkung einer lebendigen, vielfältigen und demokratischen Zivilgesellschaft vor Ort.
- Sensibilisierung für Ungleichwertigkeitsideologien und Verbreitung der Überzeugung von der Gleichwertigkeit aller Menschen, unabhängig von Herkunft, Religion und Weltanschauung, Geschlecht, Sexualität, Alter sowie sozialem Status.
- Förderung des friedlichen und respektvollen Miteinanders.
- Entwicklung & Erprobung innovativer Beteiligungsansätze und damit die Stärkung der demokratischen Bürgergesellschaft.

Das können z. B. Vortragsabende, Lesungen, Konzerte, Dialogveranstaltungen, Workshops oder künstlerische Interventionen sein. Je vielfältiger, desto besser.

Alle Vereine und Initiativen können sich mit ihren Projektideen um Fördermittel ab sofort bewerben.

Die nächste Antragsfrist ist der 5. August 2020. Über die Vergabe der Mittel in den Projekten entscheidet zeitnah ein Begleitausschuss.

Interessiert? Dann senden Sie ihre Ideen direkt per Mail oder mittels des Formulars „Projektvorschlag“ auf unserer Website

www.wir-leben-demokratie.de!

Das Bundesprogramm „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ wird vom Bundesfamilienministerium (BMFSJ) gefördert und richtet sich an alle, unabhängig von Alter, Bevölkerungsschicht, Religion etc.

Kontakt: D. Fengler, 0177/7472940 | K. Hildebrand 0174/6252102
Mail: wir-leben-demokratie@aikq.de



Ortsteil Gräfenhain

Der Ortsteilbürgermeister gratuliert



*allen Geburtstagskindern
herzlich zu ihrem Ehren-
tag und wünscht ihnen
weiterhin Gesundheit,
Glück und Wohlergehen.*

Hinweis auf die Entgelt- und Benutzungs- ordnung des Museums Schloss Ehrenstein

Die Entgelt- und Benutzungsordnung des Museums Schloss Ehrenstein ist unter Ohrdruf/Amtlicher Teil in diesem Amtsblatt abgedruckt.

Hinweis auf die Entgelt- und Benutzungs- ordnung für das Schwimmbad der Stadt Ohrdruf im OT Wölfis

Die Entgelt- und Benutzungsordnung für das Schwimmbad der Stadt Ohrdruf im OT Wölfis ist unter Ohrdruf/Amtlicher Teil in diesem Amtsblatt abgedruckt.

Fundsachen

Beim Ordnungsamt der Stadtverwaltung Ohrdruf wurden Gegenstände als Fundsache abgegeben. Genauere Angaben siehe unter Ohrdruf/Rubrik „Aus dem Rathaus“ in diesem Amtsblatt.

Evangelische Kirchengemeinde Gräfenhain

Wochenendandacht

Freitag 03. Juli 18.00 Uhr Dreifaltigkeitskirche

Gottesdienste

Sonntag 19. Juli 10.00 Uhr Dreifaltigkeitskirche

Die Gottesdienste finden in „kleiner Form“ statt und müssen sich nach den aktuellen Regeln des Infektionsschutzes richten.

PfarrerIn Gundula Bomm ist für die Pfarrstelle Gräfenhain zuständig. Sie ist telefonisch zu erreichen unter der Telefonnummer 03624 313536 oder auch per E-Mail: ohrdruf@suptur.de.

Sprech- und Öffnungszeiten Pfarramt Ohrdruf

Bürosprechzeit:

Mittwoch 8:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeit Pfarrerin Bomm:

Donnerstag 17:00 - 18:00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist nötig.

Ebenso können Sie Frau Pfarrerin Bomm im Seelsorge- und Trauerfall und bei Bedarf anrufen, Tel.: 03624 313536.

Bleiben Sie gesund und behütet!

PfarrerIn Gundula Bomm

Ausschreibung



Die Thüringer Landgesellschaft mbH schreibt im Auftrag des Freistaates Thüringen das Fischereirecht des Freistaates an der Ohra in den Gemarkungen Schwarzwald und Stutzhaus beginnend bei km 9,480 bei der Querung der Ohra mit der Ernst-Thälmann-Straße in Luisenthal bis zu km 11,850 ca. 20 m östlich von der Talsperre Ohra.

Die Pachtdauer beläuft sich auf 12 Jahre, beginnend ab dem 01.09.2020. Interessenten haben die Möglichkeit, die Vergabeunterlagen bis zum 31.07.2020 anzufordern.

Bei der:

Thüringer Landgesellschaft mbH

Weimarische Straße 29 b

99099 Erfurt

Telefon: 03 61 / 44 13 - 147

Fax: 03 61 / 44 13 - 299

E-Mail: e.abel@thlg.de



Ortsteil Crawinkel

Der Ortsteilbürgermeister gratuliert



*allen Geburtstagskindern
herzlich zu ihrem Ehren-
tag und wünscht ihnen
weiterhin Gesundheit,
Glück und Wohlergehen.*

Hinweis auf die Entgelt- und Benutzungs- ordnung des Museums Schloss Ehrenstein

Die Entgelt- und Benutzungsordnung des Museums Schloss Ehrenstein ist unter Ohrdruf/Amtlicher Teil in diesem Amtsblatt abgedruckt.

Hinweis auf die Entgelt- und Benutzungs- ordnung für das Schwimmbad der Stadt Ohrdruf im OT Wölfis

Die Entgelt- und Benutzungsordnung für das Schwimmbad der Stadt Ohrdruf im OT Wölfis ist unter Ohrdruf/Amtlicher Teil in diesem Amtsblatt abgedruckt.

Fundsachen

Beim Ordnungsamt der Stadtverwaltung Ohrdruf wurden Gegenstände als Fundsache abgegeben. Genauere Angaben siehe unter Ohrdruf/Rubrik „Aus dem Rathaus“ in diesem Amtsblatt.



Ortsteil Wölfis

Der Ortsteilbürgermeister gratuliert



*allen Geburtstagskindern
herzlich zu ihrem Ehren-
tag und wünscht ihnen
weiterhin Gesundheit,
Glück und Wohlergehen.*

Hinweis auf die Entgelt- und Benutzungs- ordnung des Museums Schloss Ehrenstein

Die Entgelt- und Benutzungsordnung des Museums Schloss Ehrenstein ist unter Ohrdruf/Amtlicher Teil in diesem Amtsblatt abgedruckt.

Hinweis auf die Entgelt- und Benutzungs- ordnung für das Schwimmbad der Stadt Ohrdruf im OT Wölfis

Die Entgelt- und Benutzungsordnung für das Schwimmbad der Stadt Ohrdruf im OT Wölfis ist unter Ohrdruf/Amtlicher Teil in diesem Amtsblatt abgedruckt.

Fundsachen

Beim Ordnungsamt der Stadtverwaltung Ohrdruf wurden Gegenstände als Fundsache abgegeben. Genauere Angaben siehe unter Ohrdruf/Rubrik „Aus dem Rathaus“ in diesem Amtsblatt.

60 Jahre Kinder- und Jugendblasorchester Wölfis 1960 - 2020

Mit Musik durchs Leben – und das auch noch 30 Jahre nach der Wiedervereinigung

Im Jahr 1960, durch Anregung eines Pionierblasorchesters aus dem damaligen Bezirk Cottbus, wurde in der Wölfiser Schule der Entschluss gefasst, selbst ein solches Ensemble aufzubauen. Um möglichst schnell Instrumente finanzieren zu können, organisierte man große Sammelaktionen (Flaschen, Altpapier, Wildfrüchte) - jeder Pionier sammelte beispielsweise 200 Flaschen. Vom Verkaufserlös konnten dann Instrumente angeschafft werden. Da die Blasmusik in unserem Heimatort bereits eine 140-jährige Tradition aufweist, lagerten in vielen Haushalten Instrumente, die interessierten Kindern ebenfalls zur Verfügung gestellt wurden. Ein langjähriges Mitglied des Wölfiser Blasorchesters und Lehrer der Schule war der 1. Leiter des Pionier- und FDJ-Blasorchesters. Die Ausbildung an den Instrumenten wurde von erfahrenen Musikern des Blasorchesters übernommen. Neben dem Schuldirektor Otto Baumgratz und dem Orchesterleiter Theo Ortlepp war es insbesondere auch Walter Elberskirch, der diese sinnvolle Freizeitbeschäftigung der Schülerinnen und Schüler engagiert unterstützte. Er war bis 1994 als eine Art Manager für das Orchester tätig. Im Jahr 1962 fand dann das erste Konzert anlässlich des Tages der Republik mit einem Repertoire von 5 Marschliedern statt. Der Dirigentenstab wurde in den folgenden Jahren weitgereicht, 1963 an Gerd Fromann und 1969 an Hans Umbreit, den Musiklehrer der damaligen Polytechnischen Oberschule. Die Instrumentalausbildung hatten inzwischen vorwiegend Musiker des Staatlichen Sinfonieorchesters Gotha übernommen, was zu einem Aufschwung in der Leistungsfähigkeit des Klangkörpers beitrug.

Finanzielle Unterstützung kam in dieser Zeit vom Bahnbetriebswerk Gotha, Narva Berlin (Glüso Wölfis) und der Reichsbahndirektion Erfurt. Das Orchester trug den Namen „Reichsbahnjugendblasorchester Wölfis“. So wurden Orchesterkleidung und Orchesterfahrten, u.a. auch in die damalige CSSR sowie nach Ungarn, finanziert. Das Ensemble war Mitglied im Bezirksmusikkorps Erfurt und zählte zu den führenden Blasorchestern der DDR, was auch durch zahlreiche Auszeichnungen und gewonnene Pokale dokumentiert ist.

Mit der Wende im Jahr 1989 veränderten sich die Bedingungen für das Orchester, nicht zuletzt durch die neue Schulstruktur - Wölfis ist von nun an nur noch Standort einer Grundschule - dramatisch. Mehrfach war es in seiner Existenz bedroht. Seit 1992, das heißt seit mittlerweile 28 Jahren(!), leitet ein ehemaliges Orchestermitglied, Bernd Weidner, zuerst ehrenamtlich und seit 1995 als Jugendpfleger für Wölfis und Crawinkel den Klangkörper. Trotz erschwelter Rahmenbedingungen sollte und soll das Musizieren für jeden Interessierten unabhängig der finanziellen Situation seiner Eltern möglich sein. Ab dem dritten Schuljahr können Kinder, die Interesse und eine musikalische Begabung zeigen, mit der Notenlehre und einem ersten Schnuppern am Instrument beim Orchesterleiter beginnen. Anschließend beginnt der lange Weg des Instrumenterlernens, der viel Geduld, Zeit und Ermunterung bedarf. Auch diese Bedingungen sind für Kinder und ihre Familien in der heutigen Zeit nicht mehr so leicht zu erfüllen. Den Instrumentalunterricht erteilen neben Bernd Weidner wieder erfahrene ehemalige Orchestermitglieder, die dieser ehrenamtlichen Tätigkeit kontinuierlich und engagiert nachgingen und -gehen. Die Instrumente stammen weitgehend aus dem Fundus des Orchesters, der ständig modernisiert und angepasst wird.

Aktuell musizieren ca. 30 Kinder- und Jugendliche im Alter von 10 bis 20 Jahren, teilweise in der zweiten Generation, im „Kinder- und Jugendblasorchester Wölfis e.V.“. Darüber hinaus befinden sich Kinder der Staatlichen Grundschule „Adolf von Trützschler“ Wölfis, zu deren Einzugsgebiet auch die umliegenden Orte gehören und mit der das Orchester im Jahr 2009 eine Kooperation vereinbart hat, in der Ausbildung.

Auch mit den Jahrzehnten seines Bestehens nach der Wiedervereinigung verbindet der Klangkörper zahlreiche Höhepunkte und bleibende Erinnerungen. Zu nennen sind beispielsweise der Auftritt im Musical „Tabaluga“ gemeinsam mit Peter Maffay und die musikalische Teilnahme an der Eröffnungsveranstaltung zur Biathlon-Weltmeisterschaft 2004 in Oberhof.

Insbesondere in der Zeit zwischen 2010 und 2015 bestand eine enge Beziehung zum internationalen Freundeskreis Geschwenda e.V., wodurch unserem Klangkörper einige Auslandsreisen ermöglicht wurden. So weilten im Jahr 2011 beide Vereine zusammen an der Südküste Frankreichs, in Belgintier. Im Jahr 2012 führte unsere gemeinsame Reise nach Großbritannien, wobei es Gelegenheit gab die Hauptstadt London zu besichtigen. Zum Reisegepäck gehörten natürlich die Musikinstrumente, denn eigentlicher Anlass dieser Reisen war immer ein musikalischer. Auch durfte das Orchester im Jahr 2013 beim Kreisfest in Stare Miasto (Konin, Polen) auftreten.

Über diese Höhepunkte hinaus umrahmt das Kinder- und Jugendblasorchester Wölfis e.V. „alltäglich“ mit seinem umfassenden Repertoire, bestehend aus Blasmusik, Pop, Beat, Rock sowie Filmmusiken viele Volksfeste, Jubiläen und Veranstaltungen musikalisch.

Es gilt als fester Bestandteil des kulturellen Lebens in seinem Heimatort und der Region. Traditionell spielt der Klangkörper seit 18 Jahren zum Jahresausklang sein weihnachtliches Konzert in der Gemeindeschenke Wölfis.

Über das Musizieren hinaus, neben den Auftritten gibt es wöchentlich Einzel-, Satz- und Gesamtproben, ist es Orchesterleiter Bernd Weidner wichtig, ein reges Vereinsleben mit den Kindern und Jugendlichen zu führen. So nehmen Mitglieder jährlich am Musiksommer des Blasmusikverbandes Thüringen teil. Im Jahr 2016 unternahmen die Jugendlichen auf Einladung des Bundestagsabgeordneten Tankred Schipanski eine politische Fahrt nach Berlin, die u.a. die Besichtigung des Reichstagsgebäudes beinhaltete. Ebenso bereichern erlebnisorientierte Ausflüge das Vereinsleben.

In den vergangenen 60 Jahren seit der Gründung des Orchesters haben eine Vielzahl Mädchen und Jungen in diesem Klangkörper den Weg zur Musik gefunden. Dieses Musizieren prägt und prägt ihre Persönlichkeiten und ist teilweise auch zum Hobby oder Beruf im späteren Leben geworden, um damit u.a. auch die Blasmusiktradition in Wölfis am Leben zu halten.

Eigentlich wollten sich die Vereinsmitglieder aktuell in den Vorbereitungen auf ihre Jubiläumsfeierlichkeiten, die für den 04. und 05. Juli 2020 geplant waren, befinden, was nun leider aufgrund der aktuellen Situation nicht möglich ist.

Wir hoffen jedoch, dass wir zahlreiche Freunde unserer Musik spätestens am 12.12.2020 zu unserem 19. weihnachtlichen Konzert begrüßen dürfen.

Die Mitglieder und der Vereinsvorstand
des Kinder- und Jugendblasorchesters Wölfis e.V.



Luisenthal

Der Bürgermeister gratuliert

*allen Geburtstagskindern
herzlich zu ihrem Ehren-
tag und wünscht ihnen
weiterhin Gesundheit,
Glück und Wohlergehen.*

Hinweis auf die Entgelt- und Benutzungs- ordnung des Museums Schloss Ehrenstein

Die Entgelt- und Benutzungsordnung des Museums Schloss Ehrenstein ist unter Ohrdruf/Amtlicher Teil in diesem Amtsblatt abgedruckt.

Hinweis auf die Entgelt- und Benutzungs- ordnung für das Schwimmbad der Stadt Ohrdruf im OT Wölfis

Die Entgelt- und Benutzungsordnung für das Schwimmbad der Stadt Ohrdruf im OT Wölfis ist unter Ohrdruf/Amtlicher Teil in diesem Amtsblatt abgedruckt.

Fundsachen

Beim Ordnungsamt der Stadtverwaltung Ohrdruf wurden Gegenstände als Fundsache abgegeben. Genauere Angaben siehe unter Ohrdruf/Rubrik „Aus dem Rathaus“ in diesem Amtsblatt.

Evang.-Luth. Kirchengemeindeverband Ohrdruf & Luisenthal

Gottesdienste in Luisenthal

Sonntag 5. Juli
10.00 Uhr Luisenthal HAG-Kirche
Sonntag 26. Juli
10.00 Uhr Luisenthal HAG-Kirche

Die Gottesdienste finden in „kleiner Form“ statt und müssen sich nach den aktuellen Regeln des Infektionsschutzes richten.

Alle weiteren Informationen für den Kirchengemeindeverband Ohrdruf/Luisenthal entnehmen Sie bitte den „Kirchlichen Nachrichten“ Ohrdruf.

Das Kirchgeld wird auch weiterhin in der Zahnarztpraxis S. Gottschalk, Friedrich-Engels-Str. 10, in Luisenthal, entgegengenommen!

Sprech- und Öffnungszeiten Pfarramt Ohrdruf

Bürosprechzeit:

Mittwoch 8:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeit Pfarrerin Bomm:

Donnerstag 17:00 - 18:00 Uhr
..... und nach telefonischer Vereinbarung

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist nötig.

Ebenso können Sie Frau Pfarrerin Bomm im Seelsorge- und Trauerfall und bei Bedarf anrufen, Tel.: 03624 313536.

Blieben Sie behütet und gesund!

Pfarrerin Gundula Bomm



Impressum

Thüringer Waldbote

Herausgeber: Erfüllende Gemeinde Stadt Ohrdruf

Marktplatz 1, 99885 Ohrdruf, Tel.: 0 36 24 / 33 00, Fax: 0 36 24 / 31 36 34

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: Erfüllende Gemeinde Stadt Ohrdruf, Frau Hofmann

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carola Mietle, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951011, E-Mail: c.mietle@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: 14tägig, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen.

Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.